



PENSPLAN PROFI

OFFENER RENTENFONDS

Partner von:  **Pensplan** 
Centrum

*Offener Rentenfonds mit Sondervermögen von
EUREGIO PLUS SGR A.G.*

(Artikel 12 des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005)

GESCHÄFTSORDNUNG (Übersetzung des Dokumentes, welches am 01.10.2024 bei COVIP hinterlegt wurde)

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der EUREGIO PLUS SGR A.G. in Übereinstimmung mit dem Entwurf der COVIP verfasst.

Bei Unterschieden in der italienischen und deutschen Fassung des vorliegenden Dokumentes ist nur der italienische Text verbindlich.

Geschäftsordnung des “Offener Rentenfonds PensPlan Profi”

(Übersetzung des Dokumentes, welches am 01.10.2024 bei COVIP hinterlegt wurde)

TEIL I - IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS	1
Art. 1 - Bezeichnung	1
Art. 2 - Gründung des Fonds, Ausübung der Tätigkeit, Standort und Kontaktangaben	1
Art. 3 - Zweck	1
TEIL II - MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN	2
Art. 4 - Regelung des Fonds	2
Art. 5 - Empfänger	2
Art. 6 - Wahl der Anlage	2
Art. 7 - Verwaltung der Anlagen	2
“Ethical Life High Growth”	3
“Ethical Life Growth”	4
“Ethical Life Balanced Growth”	5
“Ethical Life Conservative”	6
“Ethical Life Short Term”	7
Art. 8 - Kosten	8
TEIL III - BEITRAGSZAHLUNGEN UND LEISTUNGEN	10
Art. 9 - Beitragszahlung	10
Art. 10 - Festlegung der individuellen Position	10
Art. 11 - Rentenleistungen	11
Art. 12 - Auszahlung der Rente	12
Art. 13 - Übertragung und Ablösung der individuellen Position	13
Art. 14 - Vorschüsse	14
TEIL IV - ORGANISATIONSPROFIL	15
Art. 15 - Sonderverwaltung, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung	15
Art. 16 - Unternehmensführungssystem	15
Art. 17 - Depotbank	15
Art. 18 - Verantwortlicher	16
Art. 19 - Überwachungsorgan	16
Art. 20 - Interessenkonflikte	16
Art. 21 - Rechnungsunterlagen	16
TEIL V - BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN	18
Art. 22 - Beitrittsmodalitäten und ausdrückliche Kündigungsklauseln	18
Art. 23 - Transparenz gegenüber den Mitgliedern	18
Art. 24 - Mitteilungen und Beschwerden	19

TEIL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 25 - Änderungen der Geschäftsordnung	20
Art. 26 - Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und Änderungen der Merkmale des Fonds	20
Art. 27 - Übertragung des Fonds.....	20
Art. 28 - Fusionsoperationen	20
Art. 29 - Verweis	20
ANLAGE NR. 1 BESTIMMUNGEN ZUM VERANTWORTLICHEN	21
ANLAGE NR. 2 BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN ZUR AUSZAHLUNG DER RENTEN.....	24

TEIL I - IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

Art. 1 - Bezeichnung

1. Der „Offener Rentenfonds PensPlan Profi“ (nachstehend „Fonds“), ist ein offener Rentenfonds, der gemäß Art. 12 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen (nachstehend „Dekret“), errichtet wurde.

Art. 2 - Gründung des Fonds, Ausübung der Tätigkeit, Standort und Kontaktangaben

1. Nach Genehmigung durch die COVIP, in Absprache mit der Banca d'Italia, hat PensPlan Invest SGR A.G., heute EUREGIO PLUS SGR A.G. genannt (nachstehend „SGR“), den Fonds mit Maßnahme vom 17. Mai 2004 errichtet. Mit der selben Maßnahme hat die COVIP die Geschäftsordnung des Fonds genehmigt.
2. Die „EUREGIO PLUS SGR A.G.“, vorher PensPlan Invest SGR A.G. genannt, verwaltet seit 25. September 2019 den Fonds.
3. Der Fonds ist im Verzeichnis der COVIP eingetragen, unter der Nr. 147.
4. Die Tätigkeit des Fonds wird beim Sitz der SGR in Bozen ausgeübt.
5. Die zertifizierte Email-Adresse (PEC) der SGR ist euregioplus@pec.it.

Art. 3 - Zweck

Zweck des Fonds ist es, den Mitgliedern bei der Pensionierung zusätzliche Rentenleistungen zum öffentlichen Pflichtrentensystem anzubieten. Dieses Ziel wird durch die Sammlung der Beiträge, die Verwaltung der finanziellen Mittel im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und die Auszahlung der Leistungen gemäß den von Zeit zu Zeit geltenden Rechtsvorschriften zur Zusatzvorsorge verfolgt.

TEIL II - MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

Art. 4 - Regelung des Fonds

1. Der Fonds basiert auf einer festgelegten Beitragszahlung. Die Höhe der Rentenleistungen des Fonds hängt von der Höhe der Einzahlungen ab und beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung.

Art. 5 - Empfänger

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt auf freiwilliger Basis und ist in individueller Form möglich. Weiters können auf kollektiver Basis jene Personen dem Rentenfonds beitreten, für welche die Zusatzrentenformen gemäß Art. 2, Abs. 1 des Dekrets gelten und bei welchen Verträge, Abkommen und Geschäftsordnungen Anwendung finden, die den Beitritt zum Fonds vorsehen.
2. Von einem individuellen Beitritt ist ausgeschlossen, wer weniger als ein Jahr vom Erreichen des vom Gesetz vorgesehenen Rentenalters entfernt ist.

Art. 6 - Wahl der Anlage

1. Der Fonds ist in die nachfolgend dargestellten Investitionslinien unterteilt, differenziert nach Risiko- und Renditeprofilen, um den Mitgliedern eine angemessene Auswahl zu gewährleisten:
 - "Ethical Life High Growth"
 - "Ethical Life Growth"
 - "Ethical Life Balanced Growth"
 - "Ethical Life Conservative"
 - "Ethical Life Short Term"
2. Das Mitglied wählt zum Zeitpunkt des Beitritts die Investitionslinie, in die er die Beitragszahlungen einfließen lassen möchte. Das Mitglied kann diese Entscheidung nachträglich nach Einhaltung einer Mindestfrist von einem Jahr in der Investitionslinie ändern.

Art. 7 - Verwaltung der Anlagen

1. Die SGR sorgt für die Veranlagung der Mittel des Fonds unter Beachtung der Beschränkungen und Bedingungen, die in den von Zeit zu Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehen sind, und handelt im ausschließlichen Interesse der Mitglieder.
2. Unbeschadet der Haftung der SGR, kann diese die im Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und c-bis) des Dekrets vorgesehenen Gesellschaften, welche die von Zeit zu Zeit geltenden Voraussetzungen erfüllen, mit der Ausführung von spezifischen Investitionsaufträgen betrauen¹.
3. Die SGR überprüft die Verwaltungsergebnisse durch die Annahme von Referenzparametern, die mit den Zielen und Kriterien der Anlagepolitik übereinstimmen.
4. Folgende Investitionspolitik wird auf die einzelnen Investitionslinien angewandt:

¹ Der Delegationsvertrag muss vorsehen, dass die SGR und der Fondsmanager in der Lage sein müssen, die von der beauftragten Partei für die Ausführung des Vertrags angewandten Verfahren und die im Namen des Fonds durchgeführten Operationen zu überprüfen.

„Ethical Life High Growth“

Die Investitionslinie Ethical Life High Growth zielt auf einen langfristigen Kapitalzuwachs ab (über 15 Jahre). Diese Investitionslinie eignet sich besonders für diejenigen, die noch viele Jahre des Erwerbslebens vor sich haben, die bei ihrer Investitionsentscheidung besonderen Wert auf die Sozial-, Umwelt- und Governance-Aspekte legen und auf interessante Renditen für einen schnelleren Vermögenszuwachs abzielen.

Die Verwaltungspolitik der Investitionslinie sieht auf strategischer Ebene vor, dass 5% der Ressourcen in Geldmarktinstrumente und Liquidität, 25% in Obligationen und 70% in Aktien veranlagt werden. Die Höchstgrenze für Aktien ist auf 90% der Gesamtmittel der Investitionslinie festgelegt, die Mindestgrenze auf 50%.

In außergewöhnlichen Marktphasen und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verwaltungsziels einer Verringerung des Portfoliorisikos durch Reduzierung des Aktienanteils, kann diese Mindestgrenze auf 0% gesenkt werden.

Die Geldmarktpapiere, Anleihen und Aktien sind global diversifiziert, wiewohl eine Investition innerhalb der Eurozone bevorzugt wird.

Es wird auf eine hohe Branchendiversifikation bei Aktien und Unternehmensanleihen geachtet.

Der Teilfonds zeichnet sich durch die Verpflichtung des SGR aus, sein Vermögen in Finanzinstrumente von Emittenten (Staaten, Unternehmen, supranationale Einrichtungen) zu investieren, die sich zum Zeitpunkt der Anlage durch ein hohes Maß an sozialer, ökologischer und Governance-Verantwortung auszeichnen.

Im Detail bedeutet dies: unbeschadet der Zusammensetzung des Portfolios unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Dekrete sowie der Vorschriften, die von den Aufsichtsgremien erlassen wurden, kann der Vermögensverwalter in Liquidität, Aktien, Schuldverschreibungen und OGAW (harmonisierte OGAW inkl. ETF) investieren. Die SGR kann Teile von OGAW verwenden, die der EU-Richtlinie 2009/65 / EG und nachfolgenden Änderungen entsprechen, auch von verbundenen (die von demselben Verwalter oder von anderen mit ihm verbundenen Unternehmen durch gemeinsame Kontrolle oder mit erheblicher direkter oder indirekter Beteiligung), vorausgesetzt, dass die Anlageprogramme und -grenzen mit denen der Ethical Life High Growth Investitionslinie vereinbar sind und keine Risikokonzentration erzeugen, die mit der vorgesehenen Investitionslinie nicht vereinbar ist. Unter besonderer Bezugnahme auf den Einsatz von Derivaten durch die zugrundeliegenden OGAW ist es zulässig, dass die Anlagepolitik dieser zugrundeliegenden OGAW den Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- oder effizienten Verwaltungszwecken zulässt.

Die Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erfolgt hauptsächlich über An- und Verkäufe auf den geregelten Märkten der jeweiligen geografischen Zone.

Unter „geregelten Märkten“ versteht man neben denen, die im Verzeichnis gemäß Art. 47 der Richtlinie 2004/39/CE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 21. April 2004 eingetragen sind, auch diejenigen der Länder, an der sich die Anlagepolitik der einzelnen Investitionslinien orientiert und die in der Liste angegeben sind, welche vom Vorstand der Assogestioni genehmigt und auf der Webseite der Vereinigung veröffentlicht wurde.

Die direkte Investition in Schuldverschreibungen ist zulässig, wenn die Papiere zum Zeitpunkt der Investition mindestens ein „Investment Grade“-Rating oder eine gleichwertige Klassifizierung (Anleihen ohne Rating eines „Investment-Grade“-Emittenten) gemäß den Klassifizierungskriterien von mindestens einer der führenden Ratingagenturen haben. Wenn die Ratings dieser Agenturen unterschiedlich sind, wird vorwiegend das zweitbeste Rating berücksichtigt. Sollte das Rating der obengenannten Anleihen im Portfolio unter das „Investment Grade“ sinken, muss die SGR im Interesse des FONDS handeln und autonom entscheiden, ob sie die Wertpapiere verkauft oder sie deklassiert im Portfolio behält.

Die Investition in Anleihen ohne „Investment Grade“ Rating darf die 5% des Gesamtvermögens der Investitionslinie nicht überschreiten. Von dieser Höchstgrenze sind Wertpapiere ausgeschlossen, die von EU-Mitgliedsstaaten, Mitgliedsstaaten der OECD, lokalen Körperschaften oder öffentlichen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten oder öffentlichen internationalen Organismen, an denen ein oder mehrere EU-Länder teilnehmen, emittiert oder garantiert werden.

„Ethical Life Growth“

Die Investitionslinie Ethical Life Growth zielt auf einen langfristigen Kapitalzuwachs ab (über 15 Jahre). Diese Investitionslinie eignet sich besonders für diejenigen, die noch viele Jahre des Erwerbslebens vor sich haben und bei ihrer Investitionsentscheidung besonderen Wert auf die Sozial-, Umwelt- und Governance-Aspekte legen.

Die Verwaltungspolitik der Investitionslinie sieht auf strategischer Ebene vor, dass 5% der Ressourcen in Geldmarktinstrumente und Liquidität, 45% in Obligationen und 50% in Aktien veranlagt werden. Die Höchstgrenze für Aktien ist auf 65% der Gesamtmittel der Investitionslinie festgelegt, die Mindestgrenze auf 35%.

In außergewöhnlichen Marktphasen und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verwaltungsziels einer Verringerung des Portfoliorisikos durch Reduzierung des Aktienanteils, kann diese Mindestgrenze auf 0% gesenkt werden.

Die Geldmarktpapiere, Anleihen und Aktien sind global diversifiziert, wenngleich eine Investition innerhalb der Eurozone bevorzugt wird.

Es wird auf eine hohe Branchendiversifikation bei Aktien und Unternehmensanleihen geachtet.

Der Teilfonds zeichnet sich durch die Verpflichtung des SGR aus, sein Vermögen in Finanzinstrumente von Emittenten (Staaten, Unternehmen, supranationale Einrichtungen) zu investieren, die sich zum Zeitpunkt der Anlage durch ein hohes Maß an sozialer, ökologischer und Governance-Verantwortung auszeichnen. Im Detail bedeutet dies: unbeschadet der Zusammensetzung unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Dekrete sowie der Vorschriften, die von den Aufsichtsgremien erlassen wurden, kann der Vermögensverwalter in Liquidität, Aktien, Schuldverschreibungen und OGAW (harmonisierte OGAW inkl. ETF) investieren. Die SGR kann Teile von OGAW verwenden, die der EU-Richtlinie 2009/65 / EG und nachfolgenden Änderungen entsprechen, auch von verbundenen (die von demselben Verwalter oder von anderen mit ihm verbundenen Unternehmen durch gemeinsame Kontrolle oder mit erheblicher direkter oder indirekter Beteiligung), vorausgesetzt, dass die Anlageprogramme und -grenzen mit denen der Ethical Life Growth Investitionslinie vereinbar sind und keine Risikokonzentration erzeugen, die mit der vorgesehenen Investitionslinie nicht vereinbar ist. Unter besonderer Bezugnahme auf den Einsatz von Derivaten durch die zugrundeliegenden OGAW ist es zulässig, dass die Anlagepolitik dieser zugrundeliegenden OGAW den Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- oder effizienten Verwaltungszwecken zulässt.

Die Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erfolgt hauptsächlich über An- und Verkäufe auf den geregelten Märkten der jeweiligen geografischen Zone.

Unter „geregelten Märkten“ versteht man neben denen, die im Verzeichnis gemäß Art. 47 der Richtlinie 2004/39/CE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 21. April 2004 eingetragen sind, auch diejenigen der Länder, an der sich die Anlagepolitik der einzelnen Investitionslinien orientiert und die in der Liste angegeben sind, welche vom Vorstand der Assogestioni genehmigt und auf der Webseite der Vereinigung veröffentlicht wurde.

Die direkte Investition in Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn die Papiere zum Zeitpunkt der Investition mindestens ein „Investment Grade“-Rating oder eine gleichwertige Klassifizierung (Anleihen ohne Rating eines „Investment-Grade“-Emittenten) gemäß den Klassifizierungskriterien

von mindestens einer der führenden Ratingagenturen haben. Wenn die Ratings dieser Agenturen unterschiedlich sind, wird vorwiegend das zweitbeste Rating berücksichtigt. Sollte das Rating der obengenannten Anleihen im Portfolio unter das „Investment Grade“ sinken, muss die SGR im Interesse des FONDS handeln und autonom entscheiden, ob sie die Wertpapiere verkauft oder sie deklassiert im Portfolio behält.

Die Investition in Anleihen ohne „Investment Grade“ Rating darf die 6% des Gesamtvermögens der Investitionslinie nicht überschreiten. Von dieser Höchstgrenze sind Wertpapiere ausgeschlossen, die von EU-Mitgliedsstaaten, Mitgliedsstaaten der OECD, lokalen Körperschaften oder öffentlichen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten oder öffentlichen internationalen Organismen, an denen ein oder mehrere EU-Länder teilnehmen, emittiert oder garantiert werden.

„Ethical Life Balanced Growth“

Die Investitionslinie Ethical Life Balanced Growth zielt auf einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs ab (von 10 bis 15 Jahre). Diese Investitionslinie eignet sich besonders für diejenigen, die noch einige Jahre der Erwerbslebens vor sich haben und bei ihrer Investitionsentscheidung besonderen Wert auf die Sozial-, Umwelt- und Governance-Aspekte legen.

Die Verwaltungspolitik der Investitionslinie sieht auf strategischer Ebene vor, dass 5% der Ressourcen in Geldmarktinstrumente und Liquidität, 65% in Obligationen und 30% in Aktien veranlagt werden. Die Höchstgrenze für Aktien ist auf 39% der Gesamtmittel der Investitionslinie festgelegt, die Mindestgrenze auf 21%.

In außergewöhnlichen Marktphasen und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verwaltungsziels einer Verringerung des Portfoliorisikos durch Reduzierung des Aktienanteils, kann diese Mindestgrenze auf 0% gesenkt werden.

Die Geldmarktpapiere, Anleihen und Aktien sind global diversifiziert, wenngleich eine Investition innerhalb der Eurozone bevorzugt wird.

Es wird auf eine hohe Branchendiversifikation bei Aktien und Unternehmensanleihen geachtet.

Der Teilfonds zeichnet sich durch die Verpflichtung des SGR aus, sein Vermögen in Finanzinstrumente von Emittenten (Staaten, Unternehmen, supranationale Einrichtungen) zu investieren, die sich zum Zeitpunkt der Anlage durch ein hohes Maß an sozialer, ökologischer und Governance-Verantwortung auszeichnen.

Im Detail bedeutet dies: unbeschadet der Zusammensetzung unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Dekrete sowie der Vorschriften, die von den Aufsichtsgremien erlassen wurden, kann der Vermögensverwalter in Liquidität, Aktien, Schuldverschreibungen und OGAW (harmonisierte OGAW inkl. ETF) investieren. Die SGR kann Teile von OGAW verwenden, die der EU-Richtlinie 2009/65 / EG und nachfolgenden Änderungen entsprechen, auch von verbundenen (die von demselben Verwalter oder von anderen mit ihm verbundenen Unternehmen durch gemeinsame Kontrolle oder mit erheblicher direkter oder indirekter Beteiligung), vorausgesetzt, dass die Anlageprogramme und -grenzen mit denen der Ethical Life Balanced Growth Investitionslinie vereinbar sind und keine Risikokonzentration erzeugen, die mit der vorgesehenen Investitionslinie nicht vereinbar ist. Unter besonderer Bezugnahme auf den Einsatz von Derivaten durch die zugrundeliegenden OGAW ist es zulässig, dass die Anlagepolitik dieser zugrundeliegenden OGAW den Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- oder effizienten Verwaltungszwecken zulässt.

Die Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erfolgt hauptsächlich über An- und Verkäufe auf den geregelten Märkten der jeweiligen geografischen Zone.

Unter „geregelten Märkten“ versteht man neben denen, die im Verzeichnis gemäß Art. 47 der Richtlinie 2004/39/CE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 21. April 2004 eingetragen sind, auch diejenigen der Länder, an der sich die Anlagepolitik der einzelnen

Investitionslinien orientiert und die in der Liste angegeben sind, welche vom Vorstand der Assogestioni genehmigt und auf der Webseite der Vereinigung veröffentlicht wurde.

Die direkte Investition in Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn die Papiere zum Zeitpunkt der Investition mindestens ein „Investment Grade“-Rating oder eine gleichwertige Klassifizierung (Anleihen ohne Rating eines „Investment-Grade“-Emittenten) gemäß den Klassifizierungskriterien von mindestens einer der führenden Ratingagenturen haben. Wenn die Ratings dieser Agenturen unterschiedlich sind, wird vorwiegend das zweitbeste Rating berücksichtigt. Sollte das Rating der obengenannten Anleihen im Portfolio unter das „Investment Grade“ sinken, muss die SGR im Interesse des FONDS handeln und autonom entscheiden, ob sie die Wertpapiere verkauft oder sie deklassiert im Portfolio behält.

Die Investition in Anleihen ohne „Investment Grade“ Rating darf die 7% des Gesamtvermögens der Investitionslinie nicht überschreiten. Von dieser Höchstgrenze sind Wertpapiere ausgeschlossen, die von EU-Mitgliedsstaaten, Mitgliedsstaaten der OECD, lokalen Körperschaften oder öffentlichen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten oder öffentlichen internationalen Organismen, an denen ein oder mehrere EU-Länder teilnehmen, emittiert oder garantiert werden.

„Ethical Life Conservative“

Die Investitionslinie Ethical Life Conservative zielt auf einen mittelfristigen Kapitalzuwachs ab (von 5 bis 10 Jahre). Diese Investitionslinie eignet sich besonders für diejenigen, die noch wenige Jahre der Erwerbslebens vor sich haben und bei ihrer Investitionsentscheidung besonderen Wert auf die Sozial-, Umwelt- und Governance-Aspekte legen, und eine vorsichtige Vermögensverwaltung bevorzugen.

Die Verwaltungspolitik der Investitionslinie sieht auf strategischer Ebene vor, dass 5% der Ressourcen in Geldmarktinstrumente und Liquidität, 85% in Obligationen und 10% in Aktien veranlagt werden. Die Höchstgrenze für Aktien ist auf 13% der Gesamtmittel der Investitionslinie festgelegt, die Mindestgrenze auf 0%.

Die Geldmarktpapiere, Anleihen und Aktien sind global diversifiziert, wenngleich eine Investition innerhalb der Eurozone bevorzugt wird.

Es wird auf eine hohe Branchendiversifikation bei Aktien und Unternehmensanleihen geachtet.

Der Teilfonds zeichnet sich durch die Verpflichtung des SGR aus, sein Vermögen in Finanzinstrumente von Emittenten (Staaten, Unternehmen, supranationale Einrichtungen) zu investieren, die sich zum Zeitpunkt der Anlage durch ein hohes Maß an sozialer, ökologischer und Governance-Verantwortung auszeichnen..

Im Detail bedeutet dies: unbeschadet der Zusammensetzung unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Dekrete sowie der Vorschriften, die von den Aufsichtsgremien erlassen wurden, kann der Vermögensverwalter in Liquidität, Aktien, Schuldverschreibungen und OGAW (harmonisierte OGAW inkl. ETF) investieren. Die SGR kann Teile von OGAW verwenden, die der EU-Richtlinie 2009/65 / EG und nachfolgenden Änderungen entsprechen, auch von verbundenen (die von demselben Verwalter oder von anderen mit ihm verbundenen Unternehmen durch gemeinsame Kontrolle oder mit erheblicher direkter oder indirekter Beteiligung), vorausgesetzt, dass die Anlageprogramme und -grenzen mit denen der Ethical Life Conservative Investitionslinie vereinbar sind und keine Risikokonzentration erzeugen, die mit der vorgesehenen Investitionslinie nicht vereinbar ist. Unter besonderer Bezugnahme auf den Einsatz von Derivaten durch die zugrundeliegenden OGAW ist es zulässig, dass die Anlagepolitik dieser zugrundeliegenden OGAW den Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- oder effizienten Verwaltungszwecken zulässt.

Die Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erfolgt hauptsächlich über An- und Verkäufe auf den geregelten Märkten der jeweiligen geografischen Zone.

Unter „geregelten Märkten“ versteht man neben denen, die im Verzeichnis gemäß Art. 47 der Richtlinie 2004/39/CE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 21. April 2004 eingetragen sind, auch diejenigen der Länder, an der sich die Anlagepolitik der einzelnen Investitionslinien orientiert und die in der Liste angegeben sind, welche vom Vorstand der Assogestioni genehmigt und auf der Webseite der Vereinigung veröffentlicht wurde.

Die direkte Investition in Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn die Papiere zum Zeitpunkt der Investition mindestens ein „Investment Grade“-Rating oder eine gleichwertige Klassifizierung (Anleihen ohne Rating eines „Investment-Grade“-Emittenten) gemäß den Klassifizierungskriterien von mindestens einer der führenden Ratingagenturen haben. Wenn die Ratings dieser Agenturen unterschiedlich sind, wird vorwiegend das zweitbeste Rating berücksichtigt. Sollte das Rating der obengenannten Anleihen im Portfolio unter das „Investment Grade“ sinken, muss die SGR im Interesse des FONDS handeln und autonom entscheiden, ob sie die Wertpapiere verkauft oder sie deklassiert im Portfolio behält.

Die Investition in Anleihen ohne „Investment Grade“ Rating darf die 5% des Gesamtvermögens der Investitionslinie nicht überschreiten. Von dieser Höchstgrenze sind Wertpapiere ausgeschlossen, die von EU-Mitgliedsstaaten, Mitgliedsstaaten der OECD, lokalen Körperschaften oder öffentlichen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten oder öffentlichen internationalen Organismen, an denen ein oder mehrere EU-Länder teilnehmen, emittiert oder garantiert werden.

„Ethical Life Short Term“

Die Investitionslinie Ethical Life Short Term zielt auf einen kurzfristigen Kapitalzuwachs ab (bis 5 Jahre). Diese Investitionslinie eignet sich besonders für diejenigen, die kurz vor der Pensionierung stehen, die bei ihrer Investitionsentscheidung besonderen Wert auf die Sozial-, Umwelt- und Governance-Aspekte legen, und eine sehr vorsichtige Vermögensverwaltung ohne Aktien bevorzugen.

Die Verwaltungspolitik der Investitionslinie sieht auf strategischer Ebene vor, dass 5% der Ressourcen in Geldmarktinstrumente und Liquidität, und 95% in Obligationen veranlagt werden.

Die Geldmarktpapiere und Anleihen sind global diversifiziert, wenngleich eine Investition innerhalb der Eurozone bevorzugt wird.

Es wird auf eine hohe Branchendiversifikation geachtet.

Der Teilfonds zeichnet sich durch die Verpflichtung des SGR aus, sein Vermögen in Finanzinstrumente von Emittenten (Staaten, Unternehmen, supranationale Einrichtungen) zu investieren, die sich zum Zeitpunkt der Anlage durch ein hohes Maß an sozialer, ökologischer und Governance-Verantwortung auszeichnen..

Im Detail bedeutet dies: unbeschadet der Zusammensetzung unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Dekrete sowie der Vorschriften, die von den Aufsichtsgremien erlassen wurden, kann der Vermögensverwalter in Liquidität, Aktien, Schuldverschreibungen und OGAW (harmonisierte OGAW inkl. ETF) investieren. Die SGR kann Teile von OGAW verwenden, die der EU-Richtlinie 2009/65 / EG und nachfolgenden Änderungen entsprechen, auch von verbundenen (die von demselben Verwalter oder von anderen mit ihm verbundenen Unternehmen durch gemeinsame Kontrolle oder mit erheblicher direkter oder indirekter Beteiligung), vorausgesetzt, dass die Anlageprogramme und -grenzen mit denen der Ethical Life Short Term Investitionslinie vereinbar sind und keine Risikokonzentration erzeugen, die mit der vorgesehenen Investitionslinie nicht vereinbar ist. Unter besonderer Bezugnahme auf den Einsatz von Derivaten durch die zugrundeliegenden OGAW ist es zulässig, dass die Anlagepolitik dieser zugrundeliegenden OGAW den Einsatz von Derivaten zu Absicherungs- oder effizienten Verwaltungszwecken zulässt.

Die Anlage in Schuldverschreibungen erfolgt hauptsächlich über An- und Verkäufe auf den geregelten Märkten der jeweiligen geografischen Zone.

Unter „geregelten Märkten“ versteht man neben denen, die im Verzeichnis gemäß Art. 47 der Richtlinie 2004/39/CE des Europäischen Parlaments und des Europarats vom 21. April 2004 eingetragen sind, auch diejenigen der Länder, an der sich die Anlagepolitik der einzelnen Investitionslinien orientiert und die in der Liste angegeben sind, welche vom Vorstand der Assogestioni genehmigt und auf der Webseite der Vereinigung veröffentlicht wurde.

Die direkte Investition in Schuldverschreibungen ist nur zulässig, wenn die Papiere zum Zeitpunkt der Investition mindestens ein „Investment Grade“-Rating oder eine gleichwertige Klassifizierung (Anleihen ohne Rating eines „Investment-Grade“-Emittenten) gemäß den Klassifizierungskriterien von mindestens einer der führenden Ratingagenturen haben. Wenn die Ratings dieser Agenturen unterschiedlich sind, wird vorwiegend das zweitbeste Rating berücksichtigt. Sollte das Rating der obengenannten Anleihen im Portfolio unter das „Investment Grade“ sinken, muss die SGR im Interesse des FONDS handeln und autonom entscheiden, ob sie die Wertpapiere verkauft oder sie deklassiert im Portfolio behält.

Die Investition in Anleihen ohne „Investment Grade“ Rating darf die 5% des Gesamtvermögens der Investitionslinie nicht überschreiten. Von dieser Höchstgrenze sind Wertpapiere ausgeschlossen, die von EU-Mitgliedsstaaten, Mitgliedsstaaten der OECD, lokalen Körperschaften oder öffentlichen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten oder öffentlichen internationalen Organismen, an denen ein oder mehrere EU-Länder teilnehmen, emittiert oder garantiert werden.

5. Die Anlagepolitik jeder Investitionslinie, die relativen Merkmale und die unterschiedlichen Risiko- und Ertragsprofile in Übereinstimmung mit den Zielen und Kriterien des Reglements sind im Informationsblatt beschrieben.

Art. 8 - Kosten

1. Für die Einschreibung in den Fonds sind folgende Kosten vorgesehen:

- a) **Kosten bei Beitritt:**

- a.1) eine „einmalige“ Kommission von 30,00 Euro zu Lasten des Mitglieds;

- b) **Kosten in der Beitragsphase:**

- b.1) **direkt zu Lasten des Mitglieds:**

- I. eine Kommission von 17,00 Euro für jedes Kalenderjahr für die Deckung der entsprechenden Verwaltungskosten.

Für die in der Region Trentino-Südtirol wohnhaften Mitglieder ist auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Region Trentino-Südtirol Nr. 75 vom 7. Oktober 2015 in geltender Fassung generell eine Reduzierung dieser Gebühr auf Euro 5,00 vorgesehen;

- II. ein jährlicher solidarischer Beitrag von 3,00 Euro zur Gewährleistung von Mikrofinanzprojekten und zur Unterstützung von Initiativen mittels Crowdfunding als Instrument der Finanzierung.

- b.2) **indirekt zu Lasten des Mitglieds je nach Investitionslinie: eine Verwaltungskommission in Höhe von:**

- I. 1,35% des Vermögens auf Jahresbasis (0,113% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Ethical Life High Growth die monatlich einbehalten wird;
- II. 1,10% des Vermögens auf Jahresbasis (0,092% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Ethical Life Growth die monatlich einbehalten wird;

- III. 1,00% des Vermögens auf Jahresbasis (0,083% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Ethical Life Balanced Growth die monatlich einbehalten wird;
- IV. 0,80% des Vermögens auf Jahresbasis (0,067% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Ethical Life Conservative die monatlich einbehalten wird;
- V. 0,70% des Vermögens auf Jahresbasis (0,058% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie Ethical Life Short Term die monatlich einbehalten wird.

Zu Lasten der Investitionslinie, falls sie in deren Zuständigkeit fallen, sind weiters die Steuern und Abgaben, die Rechts- und Gerichtskosten, die im ausschließlichen Interesse des Fonds getragen werden und die Vermittlungskosten in Zusammenhang mit der Veranlagung der Ressourcen sowie der laut Gesetz jährlich an die COVIP zu entrichtende „Überwachungsbeitrag“; weiters sind die Kosten in Zusammenhang mit der Vergütung und Abwicklung des Auftrags des Verantwortlichen zu Lasten der Investitionslinie, außer im Falle einer anderslautenden Entscheidung der SGR.

Kosten und Rechte in Zusammenhang mit der Unterzeichnung und der Vergütung der angekauften Anteile der OGAW sind hingegen nicht zu Lasten der Investitionslinie, noch die von den OGAW in Wertpapieren einbehaltenen Verwaltungskommissionen, außer in den von der COVIP mit allgemeinen Charakter vorgesehenen Fällen. Insbesondere bei Anlagen in verbundene OGAW wird von der Gesamtvergütung der SGR jene des verbundenen OGAW abgezogen. Eine Ausnahme bilden Anlagen in andere, nicht verbundene AIF².

- c) **Kosten in Zusammenhang mit der Ausübung der folgenden individuellen Vorrechte**, für die Deckung der entsprechenden Verwaltungskosten:
 - c.1) 10,00 Euro bei Übertragung auf eine andere Rentenform gemäß Art. 13;
 - c.2) 10,00 Euro bei Übertragung auf eine andere Investitionslinie gemäß Art. 6 Absatz 2;
 - d) **Kosten in Zusammenhang mit der Auszahlungsphase der Rente**, die in der Anlage Nr. 3 angeführt sind.
 - e) **Kosten im Zusammenhang mit der Leistung in Form eines „vorgezogenen, einstweiligen Ergänzungsertrags“ (Rendita Integrativa Temporanea Anticipata, RITA)** zur Deckung der damit verbundenen Verwaltungsaufwendungen: 50 Euro für das Bearbeitungsverfahren;
2. Der oben angeführte Kostenbetrag kann beim kollektiven Beitritt und beim Beitritt aufgrund von Abkommen mit Verbänden von Selbständigen und Freiberuflern verringert werden.
3. Alle anderen in diesen Bestimmungen nicht genannten Spesen und Kosten gehen zu Lasten der SGR.

² Bei Anlagen in AIF, die nicht mit der Investitionslinie verbunden sind, können Verwaltungsgebühren (und allfällige Anreizgebühren) erhoben werden, vorausgesetzt die Mitglieder werden ausreichend über den Höchstbetrag der anfallenden Provisionen innerhalb des Informationsblattes informiert. Verbundene AIF sind solche, die von der Gesellschaft, die die Mittel des Fonds verwaltet, oder von anderen Gesellschaften derselben Gruppe, zu der sie gehören, gegründet oder verwaltet werden.

TEIL III - BEITRAGSZAHLUNGEN UND LEISTUNGEN

Art. 9 - Beitragszahlung

1. Das Mitglied bestimmt die Höhe der Beitragszahlung zu seinen Lasten selbst.
2. Die Arbeitnehmer, die auf kollektiver Basis beitreten, legen die Höhe der Beitragszahlung unter Berücksichtigung des Mindestbeitragssatzes und der laut Vertrag oder kollektivem Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, festgelegten Bestimmungen fest.
3. Die selbständigen Arbeitnehmer können eine Beitragszahlung leisten, indem sie ausschließlich ihre anreifende Abfertigung in den Fonds einzahlen. Bei kollektiven Beitritten kann die Abfertigung auch teilweise eingezahlt werden, sofern dies kollektivvertraglich vorgesehen ist. Sollte der Arbeitnehmer auch beschließen, die zu seinen Lasten vorgesehene Beitragszahlung einzuzahlen und er aufgrund kollektiver Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, Anrecht auf einen Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers haben, fließt dieser Betrag innerhalb der Grenzen und gemäß den in den besagten Abkommen festgelegten Bedingungen in den Fonds. Auch ohne kollektive Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, kann der Arbeitgeber beschließen, in den Fonds einzuzahlen.
4. Das Mitglied auf individueller Basis kann die Beitragszahlung aussetzen. Die selbständigen Arbeitnehmer sind aber weiterhin verpflichtet, die eventuell erhaltene anreifende Abfertigung weiterhin einzuzahlen. Die Aussetzung der Beitragszahlung bedeutet nicht die Beendigung der Mitgliedschaft beim Fonds.
5. Solange das Arbeitsverhältnis besteht, hat der kollektiv beigetretene Arbeitnehmer das Recht, den Beitrag zu seinen Lasten auszusetzen, mit der Folge, dass auch der Beitrag des Arbeitgebers ausgesetzt wird, wobei jedoch die Abfertigung weiter einbezahlt wird. Die Beitragszahlung kann jederzeit wieder aufgenommen werden.
6. Die Beitragszahlung kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 8 Absatz 12 des Dekrets (sogenannte Beitragszahlung durch Anwendung eines Bonuspunktesystems) ausgeführt werden.
7. Das Mitglied kann entscheiden, ob es nach Erreichen des vom öffentlichen Rentensystem vorgesehenen Rentenalters die Beitragszahlung an den Fonds fortsetzen will, vorausgesetzt dass es zum Zeitpunkt der Pensionierung mindestens ein Beitragsjahr zugunsten der Zusatzrentenform geltend machen kann.
8. Für die Beitritte auf kollektivvertraglicher Basis muss der Arbeitgeber eine Aufstellung (s.g. Übersicht) der Einzahlungen für jedes Mitglied erstellen und an den Fonds übermitteln. Der Einzahlungsbetrag muss mit dem in der Aufstellung angegebenen Eurobetrag auf die zweite Dezimalstelle genau übereinstimmen.

Art. 10 - Festlegung der individuellen Position

1. Die individuelle Position setzt sich aus dem gesammelten Kapital eines jeden Mitglieds zusammen; sie wird von den einbezahlten Nettobeiträgen, den aus der Übertragung von anderen Zusatzrentenformen stammenden Beträgen und den Einzahlungen zur Wiederherstellung der erhaltenen Vorschüsse gespeist und verringert sich aufgrund eventueller teilweiser Ablösen und Vorschüsse.
2. Unter den Nettobeträgen versteht man die Einzahlungen nach Abzug der direkten Kosten zu Lasten des Mitglieds, die unter Art. 8 Absatz 1 Buchst. a.1) und b.1) angeführt sind. Etwaige Mitgliedsbeiträge gravieren auf die erste Einzahlung.
3. Die individuelle Position wird aufgrund der Erträge der betreffenden Investitionslinie aufgewertet.

Der Ertrag einer jeden Investitionslinie wird als Änderung des Anteilwertes der Investitionslinie im berücksichtigten Zeitraum gerechnet.

4. Zur Berechnung des Anteilwertes werden die Aktiva, die das Vermögen der Investitionslinie bilden, zum Marktwert bewertet; die angereiften Wertsteigerungen und Wertminderungen tragen, abgesehen vom Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zur Festlegung der individuellen Position bei.
5. Die SGR legt den Wert des Anteils und folglich auch der individuellen Position eines jeden Mitglieds mit mindestens monatlicher Fälligkeit am Ende eines jeden Monats fest. Die Einzahlungen werden in Anteile und Bruchteile von Anteile aufgrund des ersten Anteilwerts umgewandelt, der auf den Tag folgt, in dem diese für die Zuweisung verfügbar sind.
6. Der Wert der einzelnen Position, in Zusammenhang mit den in den Artikeln 11, 13 und 14 genannten Dienstleistungen ist derjenige, der sich aus dem ersten nützlichen Bewertungstag nach dem Tag ergibt, an dem die SGR das Vorhandensein der leistungsberechtigten Bedingungen festgestellt hat.
7. Gemäß dem Dekret sind die einzelnen Positionen beim Fonds in der Ansammlungsphase unantastbar und können nicht von den Gläubigern des Mitglieds beschlagnahmt oder gepfändet werden.

Art. 11 - Rentenleistungen

1. Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Anreifen der Voraussetzungen für den Zugriff auf die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft bei der Zusatzrentenform erreicht. Die vorgenannte Frist verkürzt sich auf drei Jahre für den Arbeitnehmer, der das Arbeitsverhältnis aus Gründen beendet, die davon unabhängig sind, dass er einen Anspruch auf eine Zusatzrente erwirbt, und der in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umzieht. Entscheidet das Mitglied freiwillig, die Beitragszahlung gemäß Art. 9 Abs. 7 fortzusetzen, kann es selbständig den Zeitpunkt des Genusses der Rentenleistung festlegen.
2. Für Personen ohne Arbeits- oder Betriebseinkommen gilt das vom Pflichtsystem vorgesehene Rentenalter.
3. Zur Festlegung der für das Ansuchen um Rentenleistungen notwendigen Jahre der Mitgliedschaft, gelten alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft, für welche das Mitglied keine vollständige Ablöse der individuellen Position beantragt hat.
4. Mitglieder, die ihre Arbeitstätigkeit beendet und mindestens zwanzig Beitragsjahre in den Pflichtrentensystemen sowie die Mindestdauer an Mitgliedsjahren in den Zusatzrentenformen laut Absatz 1 haben, können frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Eintrittsalters für die Altersrente im Pflichtrentensystem die teilweise oder vollständige Auszahlung der Leistungen in Form eines „vorgezogenen, einstweiligen Ergänzungsertrags“ (*Rendita Integrativa Temporanea Anticipata, RITA*) beantragen.
5. Mitglieder, die ihre Arbeitstätigkeit beendet haben und anschließend für einen Zeitraum von über vierundzwanzig Monaten erwerbslos waren und die Mindestdauer an Mitgliedsjahren in den Zusatzrentenformen laut Absatz 1 haben, können den im obigen Absatz 4 genannten Ergänzungsertrag frühestens zehn Jahre vor Erreichen des Eintrittsalters für die Altersrente im Pflichtrentensystem beantragen.
6. Der Teil der Einzelposition, für den eine Aufteilung beantragt wird, wird, sofern vom Mitglied nicht anders gewählt, in eine vorsichtigeren Investitionslinie gelegt, der vom Fonds identifiziert und im Informationsblatt angegeben ist. Das Mitglied kann die Investitionslinie auch nachher unter Einhaltung der Mindestaufenthaltsdauer wechseln.

7. Während der Auszahlung des „vorgezogenen, einstweiligen Ergänzungsertrags“ kann das Mitglied seinen Antrag jederzeit widerrufen; in diesem Fall wird die Auszahlung der restlichen Raten eingestellt.
8. Wenn nicht die gesamte individuelle Position für den „vorgezogenen, einstweiligen Ergänzungsertrag“ verwendet wird, kann das Mitglied für den Restbetrag der individuellen Position die Ablöse oder einen Vorschuss gemäß Art. 13 und Art. 14 bzw. die Rentenleistung beantragen.
9. Bei Übertragung auf eine andere Rentenform gilt der „vorgezogene, einstweilige Ergänzungsertrag“ automatisch als widerrufen und es wird die gesamte individuelle Position übertragen.
10. Das Mitglied kann die Auszahlung der Rentenleistung in Form von Kapital bis zu 50% der angereiften individuellen Position beantragen. Bei der Berechnung des in Form von Kapital auszuzahlenden Gesamtbetrages werden die als Vorschuss ausbezahlten Beträge abgezogen, die nicht wieder einbezahlt wurden. Das Mitglied kann sich die gesamte angereifte Position als Kapital ausbezahlen lassen, wenn der Betrag, den man erhält, wenn man 70% der angereiften individuellen Position in eine sofortige jährliche Leibrente ohne Übertragbarkeit zu Gunsten des Mitglieds umwandelt, weniger als 50% der Sozialhilfe gemäß Art. 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht.
11. Das Mitglied, das aufgrund der Unterlagen vor dem 29. April 1993 angestellt und vor diesem Datum in eine Zusatzrentenform eingeschrieben war, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 bereits errichtet war, kann die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung als Kapital beantragen.
12. Die Rentenleistungen, in Kapital und Rente, unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmung und Pfändbarkeit wie für die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.
13. Das Mitglied, welches das Anrecht auf die Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, kann die eigene individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um in den Genuss der Auszahlung der Rente zu kommen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 6 und 7 Anwendung.

Art. 12 - Auszahlung der Rente

1. Infolge der Ausübung des Rechts auf Rentenleistung wird dem Mitglied eine sofortige Leibrente ausbezahlt. Diese wird auf der Grundlage der angereiften individuellen Position, abzüglich des eventuell als Kapital auszuzahlenden Anteils, berechnet.
2. Das Mitglied kann jedenfalls die Auszahlung der Leistung in einer der folgenden Formen beantragen:
 - eine übertragbare Leibrente. Diese Rente wird dem Mitglied auf Lebenszeit und nachfolgend, vollständig oder gemäß eines vom Mitglied bestimmten Betrags, an die von ihm ernannte/n Person/Personen ausgezahlt;
 - eine Zeitrente und nachfolgend Leibrente. Diese Rente wird dem Mitglied die ersten fünf oder zehn Jahre oder im Falle seines Ablebens an die von ihm ernannte/n Person/Personen ausbezahlt. Daraufhin wird, falls das Mitglied noch am Leben ist, diesem eine Leibrente ausbezahlt.
3. In der Anlage Nr. 3 der Geschäftsordnung werden die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung der Rente und die Umwandlungskoeffizienten (demographische und finanzielle Grundlage) für die entsprechende Berechnung angeführt. Diese Koeffizienten können nachfolgend unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Stabilität der Versicherungsgesellschaften geändert werden; die Änderungen der Umwandlungskoeffizienten werden auf keinem Fall bei jenen Personen angewandt, die zum Zeitpunkt der Einführung der

Änderungen bereits Mitglieder sind und das Recht auf Rentenleistung in den drei Folgejahren ausüben.

4. Die Simulationen in Hinsicht auf die auszuzahlende Rente werden in jenen Fällen, in denen die Pflicht besteht, die Umwandlungskoeffizienten nicht zu ändern, unter Bezugnahme der auf die in der Anlage Nr. 3 angeführten Koeffizienten erstellt. In den anderen Fällen werden die Simulationen unter Verwendung jener Koeffizienten erstellt, die von der COVIP aufgrund der offiziellen Hochrechnungen, die über den Verlauf der Sterberaten der italienischen Bevölkerung zur Verfügung stehen, für alle Formen in gleicher Weise festgelegt wurden.

Art. 13 - Übertragung und Ablösung der individuellen Position

1. Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft kann das Mitglied seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen.
2. Auch vor der Mindestdauer an Mitgliedschaft kann das Mitglied:
 - a) die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, auf die es aufgrund seiner neuen beruflichen Tätigkeit Zugang hat;
 - b) 50% der angereiften individuellen Position bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von nicht weniger als zwölf und nicht mehr als achtundvierzig Monaten zur Folge hat oder bei Eintragung in die Mobilitätsliste oder die ordentliche bzw. außerordentliche Lohnausgleichskasse von Seiten des Arbeitgebers ablösen;
 - c) die gesamte angereifte individuelle Position bei Dauerinvalidität, die eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zur Folge hat und infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, durch die es zu einer Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als achtundvierzig Monaten kommt, ablösen;
 - d) die gesamte oder teilweise in Höhe von 50% bzw. 80% der angereiften individuellen Position gemäß Art. 14 Absatz 5 des Dekrets, ablösen bzw. sie auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, falls die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht mehr erfüllt sind.
3. In den unter den Punkten a), c) und d) des 2. Absatzes vorgesehenen Fällen kann das Mitglied anstelle der Ausübung des Rechts auf Übertragung und auf Ablöse die Mitgliedschaft beim Fonds auch ohne weitere Beitragszahlung fortsetzen. Diese Option wird automatisch angewendet, wenn das Mitglied keine andere Wahl trifft. Für den Fall, dass der Wert der erworbenen individuellen Position nicht höher ist als der monatliche Betrag der Sozialhilfe nach Art. 3, Absatz 6, des Gesetzes vom 8. August 1995, n. 335, informiert die SGR das Mitglied über das Recht, seine individuelle Position auf einen anderen Zusatzrentenfonds zu übertragen oder die Rückzahlung der gesamten in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Position zu verlangen.
4. Bei Ableben des Mitglieds vor Ausübung des Rechts auf Rentenleistung oder im Laufe der Auszahlung des vorgezogenen, einstweiligen Ergänzungsertrags ("Rendita Integrativa Temporanea Anticipata", RITA), wird die individuelle Position an die vom Mitglied benannten Begünstigten oder bei Nichtangabe an die Erben, natürliche oder juristische Personen, ausbezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sein, gilt die individuelle Position als vom Fonds erworben.
5. Außer in den oben genannten Fällen sind keine anderen Formen von Ablöse der Position vorgesehen.
6. Nach Überprüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen veranlasst die SGR die rechtzeitige Übertragung oder Ablöse der Position, auf jeden Fall aber innerhalb zwei Monate ab Erhalt des Ansuchens. Bei unvollständigem oder ungenügendem Ansuchen fordert die SGR die zusätzlichen Unterlagen an und die oben genannte Frist wird bis zur Ergänzung oder zur Regulierung des Falls

ausgesetzt.

7. Durch die Übertragung der individuellen Position und die gesamte Ablöse wird die Mitgliedschaft beim Fonds aufgelöst.

Art. 14 - Vorschüsse

1. Das Mitglied kann in den folgenden Fällen und folgendem Ausmaß einen Vorschuss auf die angereifte individuelle Position beantragen:
 - a) jederzeit für einen Betrag von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge schwerwiegender Umstände für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe, die das Mitglied, den Ehepartner oder die Kinder betreffen;
 - b) nach achtjähriger Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform für einen Betrag von maximal 75% für den Kauf der Erstwohnung für sich oder die Kinder, für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbau, Sanierung und Renovierung der Erstwohnung gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;
 - c) nach achtjähriger Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform für einen Betrag von maximal 30% für sonstige Erfordernisse.
2. Die Bestimmungen zur Festlegung der Fälle und Regelung der Vorgehensweise der Vorschüsse sind in der eigens dafür vorgesehenen Unterlage angeführt.
3. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Gesamtbeträge dürfen nicht mehr als 75% der angereiften individuellen Position ausmachen, einschließlich der bezogenen und nicht wiedereinbezahlten Vorschüsse.
4. Zur Festlegung des für das Ansuchen um Rentenleistungen notwendigen Alters, werden alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft berücksichtigt, für welche das Mitglied keine vollständige Ablöse der individuellen Position beantragt hat.
5. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Beträge können vom Mitglied jederzeit wieder eingezahlt werden.
6. Die Vorschüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe a) unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmung und Pfändbarkeit wie für die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.
7. Die SGR erfüllt die Verpflichtungen, die sich aus der Ausübung der vorgenannten Möglichkeiten des Mitgliedes ergeben, rechtzeitig, spätestens jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten ab Erhalt des Antrags. Bei unvollständigem oder ungenügendem Ansuchen fordert die SGR die zusätzlichen Unterlagen an und die oben genannte Frist wird bis zur Ergänzung oder zur Regulierung des Falls ausgesetzt.

TEIL IV - ORGANISATIONSPROFIL

Art. 15 - Sonderverwaltung, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung

1. Die Finanzmittel und die Vermögenswerte des Fonds bilden das Vermögen mit gesonderter und autonomer Zweckbestimmung, das vom Vermögen der SGR, dem Vermögen der anderen verwalteten Fonds und von jenem der Mitglieder getrennt geführt wird.
2. Das Vermögen des Rentenfonds ist für die Aufwendungen der Rentenzahlungen bestimmt und darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Auf das Vermögen des Fonds dürfen weder von Seiten der Gläubiger der SGR noch von den Vertretern der Gläubiger selbst, weder von den Gläubigern der Mitglieder noch von deren Vertretern selbst vollstreckungsrechtliche Klagen angestrebt werden. Das Fondsvermögen darf nicht in ein die SGR betreffendes Konkursverfahren einbezogen werden.
4. Die SGR verfügt über geeignete Abläufe zur Gewährleistung der gesonderten Verwaltung und Buchhaltung der im Auftrag des Fonds auszuführenden Tätigkeiten in Hinsicht auf alle anderen von der SGR ausgeführten Tätigkeiten und des Vermögens des Fonds gegenüber jenem der SGR und seiner Kunden.
5. Vorbehaltlich der Haftung der SGR für die Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft, kann die Verwaltung und Buchhaltung des Fonds auch an Dritte übertragen werden.
6. Die SGR verfügt über geeignete organisatorische Abläufe zur Gewährleistung der gesonderten Verwaltung und Buchhaltung der in Hinsicht auf jede Investitionslinie auszuführenden Tätigkeiten.
7. Das Vermögen jeder Investitionslinie ist in Anteile unterteilt.

Art. 16 - Unternehmensführungssystem

1. Die SGR gewährleistet in einer der Größe, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit des Fonds angemessenen Weise die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Artikeln 4-bis, 5-bis, 5-ter, 5-quater, 5-sexies, 5-septies, 5-octies und 5-nonies des Dekrets gemäß den Organisationsstrukturen des jeweiligen Referenzsektors.

Art. 17 - Depotbank

1. Das Vermögen des Fonds wird bei einem einzigen vom Verwalter gesonderten Subjekt hinterlegt, das die Voraussetzungen der geltenden Vorschriften erfüllt (im Folgenden „Verwahrer“).
2. Die Gesellschaft kann jederzeit den Auftrag an den Verwahrer widerrufen, die ihrerseits mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den Auftrag verzichten kann. Die Wirksamkeit des Widerrufs oder des Verzichts wird auf jeden Fall so lange ausgesetzt:
 - bis die SGR mit einem anderen Verwahrer einen neuen Vertrag abschließt, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht;
 - bis das Vermögen des Rentenfonds an den neuen Verwahrer übertragen wird.
3. Die Berechnung der Anteile kann an den Verwahrer übertragen werden, vorbehaltlich der Haftung der SGR für die Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft.
4. Die Aufgaben des Verwahrers werden durch die von Zeit zu Zeit geltenden Bestimmungen geregelt.
5. Die Verwalter und Abschlussprüfer der Verwahrers berichten der COVIP unverzüglich die bei der Verwaltung des Fonds festgestellten Unregelmäßigkeiten und erteilen auf Verlangen der COVIP Auskunft über Handlungen oder Tatsachen, von denen sie bei der Ausübung der Tätigkeit als Verwahrer Kenntnis erlangt haben.
6. Es sind keine Vorgehen von Gläubigern des Verwahrers, des Sub-Verwahrers oder in deren

Interesse auf die beim Verwahrer hinterlegten Finanzinstrumente und Geldbeträge des Fonds zulässig.

Art. 18 - Verantwortlicher

1. Die SGR ernennt gemäß Art. 5 Absatz 2 des Dekrets einen Verantwortlichen des Fonds.
2. Die Bestimmungen zur Regelung der Ernennung, der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeit des Verantwortlichen sind in der Anlage Nr. 1 angeführt.

Art. 19 - Überwachungsorgan

1. Es wird ein Organ zur Überwachung (im Folgenden „Überwachungsorgan“) gemäß Art. 5, Absatz 5, des Dekrets errichtet.
2. Die Bestimmungen über die Ernennung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Organs sind in einem gesonderten Dokument mit dem Titel „Bestimmungen über das Überwachungsorgan“ festgelegt.
3. Die SGR ermittelt die Gesamtzahl der Mitglieder des Organs so, dass die Repräsentativität der Mitglieder für die kollektivvertragliche Mitgliedschaft und die Funktionsfähigkeit des Organs gewährleistet sind.
4. Die Unternehmen oder Gruppen, die Vertreter ernennen, sind diejenigen, die am Ende des Monats vor der Bestellung mindestens 500 Arbeitnehmer beim Rentenfonds eingeschrieben haben³.
5. Die Mitglieder des Organs bleiben drei Jahre im Amt und können mehrere Mandate wahrnehmen. Die an Stelle während der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieder berufenen Mitglieder erlöschen zusammen mit den anderen Mitgliedern.
6. Die Betriebskosten des Organs und allfällige Beiträge an seine Mitglieder können weder dem Fonds noch der SGR angelastet werden.
7. Das Organ übt Verbindungsfunktionen zwischen den Gemeinschaften, die dem Fonds angehören, der SGR und der Verantwortlichen des Fonds aus. Das Organ führt keine Kontrollfunktionen aus.
8. Die Mitglieder des Organs haben ihre Aufgaben unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze von Fairness und in gutem Glauben zu erfüllen und die Tatsachen und Unterlagen, die ihnen aus Amtsgründen bekannt sind, geheim zu halten.

Art. 20 - Interessenkonflikte

1. Die Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten wird in einem spezifischen Dokument definiert, das in Übereinstimmung mit den jeweils von Zeit zu Zeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde.

Art. 21 - Rechnungsunterlagen

1. Die Buchführung des Fonds sowie die Bewertung des Vermögens und der individuellen Positionen erfolgen auf der Grundlage der von der COVIP festgelegten Bestimmungen.
2. Die SGR beauftragt eine Rechnungsprüfungsgesellschaft, die Abrechnung des Fonds mit der Erstellung eines entsprechenden Berichts zu bewerten.

³ Für den Fall, dass die Anzahl der in Absatz 4 genannten Unternehmen oder Gruppen zu einer Überschreitung der maximalen Mitgliederzahl führt, werden die zu benennenden Mitglieder anhand der Mitgliederzahl im Fonds ermittelt. Die SGR kann zusätzliche Kriterien für die Auswahl von Unternehmen identifizieren. Führt die in Absatz 4 genannte Anzahl von Unternehmen oder Gruppen hingegen nicht zur Erreichung der maximalen Mitgliederzahl, kann die SGR weitere Unternehmen oder Gruppen einladen, die anhand eines Auswahlkriteriums für Unternehmen ermittelt wurden (wie zum Beispiel die Zahl der Mitglieder des Fonds), die Namen ihrer Vertreter und ihrer Arbeitnehmer mitzuteilen.

3. Der Jahresbericht des Fonds wird auf der Website der SGR veröffentlicht.

TEIL V - BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

Art. 22 - Beitrittsmodalitäten und ausdrückliche Kündigungsklauseln

1. Die Mitgliedschaft im Fonds erfolgt durch Unterzeichnung eines bestimmten Beitrittsformulars. Dem Beitritt geht die Übergabe der Informationsdokumentation voraus, welche von den Zeit zu Zeit geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
2. Der Antragsteller haftet für die Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit der der SGR mitgeteilten Informationen.
3. Das Mitglied wird über die erfolgte Einschreibung in den Fonds mittels Bestätigungsschreibens informiert. Darin sind das Einschreibedatum und die Informationen hinsichtlich der eventuell getätigten Einzahlung bestätigt.
4. Der Beitritt zum Fonds beinhaltet die vollständige Annahme der Geschäftsordnung und deren Anlagen sowie nachfolgenden Änderungen vorbehaltlich der Bestimmungen zur Übertragung gemäß Art. 26.
5. Die Sammlung der Fondszeichnungen kann am eingetragenen Sitz oder in den Zweigniederlassungen der SGR durch die dafür zuständigen Personen oder über das Vertriebsnetz der SGR erfolgen. Sammelmitgliedschaften können auch an den im Informationsblatt angegebenen Orten eingeholt werden.
6. Im Falle eines Beitrittes über die Website muss die SGR die ausdrückliche Zustimmung des Mitgliedes zur Nutzung dieses Tools einholen. Im Falle einer Mitgliedschaft außerhalb der Niederlassungen oder durch Fernkommunikationstechniken oder über die Website hat das Mitglied das Recht, innerhalb von dreißig Tagen nach Unterzeichnung des Formulars ohne Rücktrittskosten und ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Um dieses Recht auszuüben, sendet das Mitglied eine schriftliche Mitteilung an die SGR in einer Weise, die die Sicherheit des Eingangsdatums gewährleistet. Die SGR erstattet innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung alle erhaltenen Beträge abzüglich der Mitgliedsbeiträge, falls diese einbehalten werden. Die SGR informiert das Mitglied im Voraus über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die Konditionen, Modalitäten und Kriterien zur Festsetzung der zu erstattenden Beträge.
7. Das Mitglied muss den ersten Beitrag binnen sechs Monaten nach dem Beitritt zum Fonds einzahlen. Bei Nichtzahlung hat die SGR das Recht, den Vertrag gemäß Art. 1456 ital. ZGB aufzuheben, indem er dem Mitglied seine Absicht mitteilt, die ausdrückliche Aufhebungsklausel in Anspruch zu nehmen, sofern das Mitglied nicht binnen sechsen Tagen nach Erhalt des Schreibens eine Einzahlung vornimmt.
8. Unterbricht das Mitglied während der Beteiligung am Fonds den Beitragsfluss mit nachfolgender Reduzierung auf Null der individuellen Position nach Anwendung der jährlichen Verwaltungskosten, hat die SGR das Recht gemäß Art. 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuches, den Vertrag durch Mitteilung seiner Bereitschaft zu kündigen und von der ausdrücklichen Kündigungsklausel Gebrauch zu machen, es sei denn, das Mitglied leistet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Mitteilung eine Zahlung.

Art. 23 - Transparenz gegenüber den Mitgliedern

1. Die SGR stellt den Mitgliedern die den Fonds betreffenden Unterlagen und alle anderen nützlichen Informationen gemäß den Bestimmungen der einschlägigen COVIP-Bestimmungen zur Verfügung. Diese Dokumente sind auf der Website der SGR, in einem speziellen Bereich für Zusatzrenten und am Sitz der SGR erhältlich. Die in der Registrierungsphase verwendeten Dokumente werden in Papierform und kostenlos auch in den Büros der Personen welche den Vertrieb vornehmen zur

Verfügung gestellt.

2. Die SGR informiert die Mitglieder und Begünstigten über die angereifte Position und die erbrachten Leistungen gemäss den jeweils von Zeit zu Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 24 - Mitteilungen und Beschwerden

1. Die SGR legt die Vorgangsweisen fest entsprechend den Angaben von COVIP, mittels derer die Mitglieder und Begünstigten ihre Bedürfnisse mitteilen und ihre Beschwerden vorbringen und zeigt diese Vorgangsweisen im Informationsblatt auf.

TEIL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 - Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann gemäß den von der COVIP vorgesehenen Vorgangsweisen geändert werden.
2. Die SGR legt die Fristen für die Wirksamkeit der Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und den Bestimmungen des Art. 26 fest.

Art. 26 - Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und Änderungen der Merkmale des Fonds

1. Bei Änderungen, die insgesamt sich verschlechternde wirtschaftliche Bedingungen des Fonds zur Folge haben, kann das von diesen Änderungen betroffene Mitglied die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform, auch vor Ablauf der zwei Jahre Mitgliedschaft übertragen. Das Recht der Übertragung ist auch gültig, wenn die Änderungen eine grundlegende Auswirkung auf die Merkmale des Fonds haben, wie das bei der Änderung der Investitionspolitik der Fall sein könnte.
2. Die SGR teilt jedem betroffenen Mitglied mindestens hundertzwanzig Tage vor Wirksamkeit die entsprechenden Änderungen mit; ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat das Mitglied neunzig Tage Zeit, um die eventuelle Entscheidung, die Position zu übertragen, mitzuteilen. Die SGR kann der COVIP gegenüber verkürzte Fristen für die Wirksamkeit beantragen, falls dies der Arbeitsweise des Fonds zugute kommt und nicht den Interessen der Mitglieder widerspricht.
3. Für die Übertragung gemäß des vorliegenden Artikels sind keine Kosten vorgesehen.

Art. 27 - Übertragung des Fonds

1. Sollte die SGR die Verwaltungstätigkeit des Fonds nicht mehr ausüben wollen oder können, wird die Tätigkeit, nach vorhergehender Genehmigung zur Ausübung, auf eine andere Gesellschaft übertragen. Bei einer Übertragung des Fonds auf andere Gesellschaften die nicht zur Gruppe der SGR gehören, wird den Mitgliedern das Recht eingeräumt, ihre Position in einen anderen Rentenfonds gemäss Art. 26 und in der dort angegebenen Vorgangsweise zu übertragen.

Art. 28 - Fusionsoperationen

1. Ist der Fonds von Rationalisierungsmassnahmen betroffen, die zu einer Fusion mit einem anderen von derselben SGR verwalteten Fonds führen, wird das Recht zur Übertragung der Position auf einen anderen Pensionsfonds anerkannt, wenn die Voraussetzungen laut Art. 26 gegeben sind und in der dort angegebenen Vorgangsweise.

Art. 29 - Verweis

1. Für Alles, was in der vorliegenden Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die von Zeit zu Zeit geltenden Bestimmungen verwiesen.

ANLAGE NR. 1

BESTIMMUNGEN ZUM VERANTWORTLICHEN

Art. 1 - Ernennung und Beendigung des Auftrags

1. Das Verwaltungsorgan der „EUREGIO PLUS SGR A.G.“, die die Tätigkeit des Fonds ausführt, nachfolgend „SGR“ genannt, ernennt den Beauftragten. Die Beauftragung gilt für drei Jahre und kann, auch stillschweigend, nicht mehr als einmal in Folge erneuert werden.
2. Die Enthebung des Verantwortlichen aus seinem Amt nach Ablauf der Frist ist ab dem Zeitpunkt der Ernennung des neuen Verantwortlichen gültig.
3. Der Verantwortliche kann nur durch einen gerechtfertigten Grund, nach Anhörung der Meinung des Kontrollorgans der SGR, seines Amtes enthoben werden.
4. Ernennungen, eventuelle Auftragserneuerungen und Ersetzungen des Verantwortlichen vor Ablauf der Frist werden der COVIP innerhalb von fünfzehn Tagen nach Beschluss mitgeteilt.

Art. 2 - Voraussetzungen und Unvereinbarkeit

1. Die Voraussetzungen zur Beauftragung des Verantwortlichen sind von den Zeit zu Zeit geltenden rechtlichen Bestimmungen vorgesehen.
2. Die Beauftragung zum Verantwortlichen ist weiters nicht vereinbar mit:
 - a) der Ausübung einer übergeordneten und fortwährenden Tätigkeit bei der SGR oder bei einer ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften;
 - b) der Beauftragung zum Verwalter der SGR.

Art. 3 - Verlust

1. Der Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit oder das Auftreten von Situationen der Nichtwählbarkeit oder das Feststellen des Vorhandenseins eines Grundes von Unvereinbarkeit haben den Verlust der Beauftragung zur Folge.

Art. 4 - Entlohnung

1. Die jährliche Entlohnung des Verantwortlichen wird bei Ernennung vom Verwaltungsorgan für die gesamte Amtsperiode festgelegt und wird auf der Grundlage einer soliden Vergütungspolitik definiert, die die Grundsätze der jeweils von Zeit zu Zeit geltenden Gesetzgebung berücksichtigt, wobei die Vergütung des Verantwortlichen nicht in Form einer Beteiligung am Gewinn der SGR oder von Mutter- oder Tochtergesellschaften oder in Form von Kauf- oder Bezugsrechten auf Aktien der SGR oder von Mutter- oder Tochtergesellschaften vereinbart werden kann.
2. Die Ausgaben für die Vergütung und die Ausübung der Beauftragung zum Verantwortlichen gehen zu Lasten des Fonds, ausgenommen sonstiger Bestimmungen der SGR.

Art. 5 - Selbständigkeit des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche übt seine Tätigkeit selbständig und unabhängig von der SGR aus, mit direkter Berichterstattung an das Leitungsorgan desselben in Bezug auf die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeit.
2. Zu diesem Zweck bedient sich der Verantwortliche der Organisationsstrukturen der SGR, die jeweils für die Ausübung des Auftrags und der Erfüllung der Pflichten gemäß nachfolgendem Art. 6 zur Verfügung stehen. Die SGR garantiert ihm den Zugriff auf all zu diesem Zweck notwendigen

Informationen.

3. Der Verantwortliche nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und des Kontrollorgans der SGR für alle den Fonds betreffenden Bereiche teil.

Art. 6 - Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche überprüft, dass die Verwaltung des Fonds im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und Begünstigten erfolgt und wacht über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung sowie des korrekten Handelns und der Grundsätze einer korrekten Verwaltung des Fonds.
2. Der Verantwortliche macht von den von der SGR festgelegten Vorgangsweisen Gebrauch und organisiert somit den Ablauf seiner Tätigkeit mit dem Ziel:
 - a) **über die Vermögensverwaltung des Fonds zu wachen, auch bei Übertragung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, was folgende Kontrollen beinhaltet:**
 - I. über die Anlagepolitik. Insbesondere, dass die tatsächlich verfolgte Anlagepolitik mit der in der Geschäftsordnung und im Dokument zur Anlagepolitik angeführten übereinstimmt; dass die Anlagen, einschließlich der in OGAW getätigten, im ausschließlichen Interesse der Mitglieder erfolgen, unter Berücksichtigung der Prinzipien einer vernünftigen und vorsichtigen Verwaltung sowie unter Einhaltung der von Zeit zu Zeit geltenden rechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung vorgesehenen Kriterien und Grenzen;
 - II. über die Verwaltung und die Überwachung der Risiken. Insbesondere, dass die aufgrund der getätigten Anlagen eingegangenen Risiken in korrekter Weise festgestellt, bemessen und kontrolliert werden und dass sie mit den von der Anlagepolitik verfolgten Zielen übereinstimmen;
 - b) **über die Verwaltung des Fonds zu wachen, auch bei Übertragung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, was folgende Kontrollen beinhaltet:**
 - I. über die gesonderte Verwaltung und Buchhaltung der im Auftrag des Fonds getätigten Geschäftsfälle in Hinsicht auf alle anderen von der SGR getätigten Geschäftsfälle und des Vermögens des Fonds gegenüber jenem der SGR und deren Kunden
 - II. über die regelmäßige Buchführung und die regelmäßige Führung der Rechnungsunterlagen des Fonds
 - c) **über die gegenüber den Mitgliedern und Begünstigten angewandten Maßnahmen der Transparenz zu wachen, was folgende Kontrollen beinhaltet:**
 - I. über die angemessene Organisation zur Zufriedenstellung der Informationsbedürfnisse der Mitglieder und Begünstigten sowohl zum Zeitpunkt der Vermittlung des Fonds als auch während des Geschäftsverhältnisses;
 - II. über die Verwaltungsausgaben. Insbesondere, dass die zu Lasten der Mitglieder und Begünstigten von der Geschäftsordnung vorgesehenen Ausgaben und die eventuellen Kommissionen in Zusammenhang mit den Verwaltungsergebnissen korrekt angewandt werden;
 - III. über die Gesamtheit und Vollständigkeit der in den periodischen Mitteilungen an die Mitglieder und Begünstigten und in den bei besonderen Anlässen verschickten Mitteilungen enthaltenen Informationen;
 - IV. über die angemessene Vorgangsweise für die Verwaltung der Beschwerden sowie die vertrauliche Behandlung der einzelnen Beschwerden;

- V. über die schnellstmögliche und korrekte Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere hinsichtlich der Zeiträume der Auszahlung der als Vorschuss, Ablöse oder Übertragung der individuellen Position beantragten Beträge.
3. Der Verantwortliche kontrolliert die von der SGR angewandten Lösungen zur Feststellung der Interessenskonflikte und um zu vermeiden, dass diese den Mitgliedern und Begünstigten zum Schaden gereichen; weiters kontrolliert er die korrekte Ausführung des für die Auftragserteilung an den Verwahrer abgeschlossenen Vertrags sowie die Einhaltung der Versicherungsabkommen/Bedingungen zur Auszahlung der Renten und, wo vorhanden, der Abkommen/Bedingungen zu zusätzlichen Leistungen.
 4. Der Verantwortliche teilt dem Verwaltungs- und Kontrollorgan der SGR die bei der Ausübung seiner Aufgaben aufgefallenen Regelwidrigkeiten mit der Angabe der zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen.

Art. 7 - Beziehung zur COVIP

1. Der Verantwortliche:
 - a) legt jährlich einen Bericht vor, in dem die für die Erfüllung seiner Pflichten angewandte Organisation analytisch dargestellt wird und der über die Regelwidrigkeiten der Abläufe, deren er sich zur Ausübung des Auftrags bedient, der Ergebnisse der ausgeübten Tätigkeit, der eventuell im Laufe des Jahres aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und der Maßnahmen zur Beseitigung derselben Rechnung ablegt. Der Bericht wird der COVIP innerhalb 31. März eines jeden Jahres übermittelt.

Eine Ausfertigung dieses Berichts wird an den Verwaltungsrat sowie an das Kontrollorgan der SGR übermittelt.
 - b) er überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der COVIP und überprüft, dass die Meldungen, Unterlagen und von den rechtlichen Bestimmungen und den diesbezüglich erlassenen Verordnungen vorgesehenen Berichte der COVIP zugesandt werden;
 - c) er teilt der COVIP gleichzeitig mit der Meldung an das Verwaltungs- und Kontrollorgan der SGR die bei der Ausübung seiner Tätigkeit angetroffenen Unregelmäßigkeiten mit.

Art. 8 - Verantwortlichkeit

1. Der Verantwortliche muss seine Pflichten mit der aufgrund des Auftrags und seiner besonderen Kompetenz geforderten Professionalität und Sorgfalt erfüllen und muss die Tatsachen und Unterlagen, von denen er aufgrund seiner Aufgabe weiß, geheim halten, ausgenommen gegenüber der COVIP und den Rechtsbehörden.
2. Der Verantwortliche haftet gegenüber der SGR und den einzelnen Fondsmitgliedern und Begünstigten bei Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen.
3. Im Falle der Haftungsklage werden, sofern sie vereinbar sind, die Art. 2391, 2392, 2393, 2394, 2394-bis und 2395 des Zivilgesetzbuchs angewandt.

ANLAGE NR. 2

BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN ZUR AUSZAHLUNG DER RENTEN

ABKOMMEN ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG DER ZUSATZRENTENLEISTUNGEN IN FORM EINER LEIBRENTE (NACHFOLGENDEN "ABKOMMEN" GENANNT)

zwischen

PensPlan Invest SGR AG, Gesellschaft, die im Verzeichnis der Kapitalanlagegesellschaften der Banca d'Italia gemäß Art. 35 des G.v.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (in der Folge „Einheitstext Finanzen“) unter der Nr. 29 der Rubrik OGAW-Vermögensverwalter und unter der Nr. 43 der FIA-Vermögensverwalter eingetragen ist, mit Sitz in Bozen, Raingasse 26, mit einem Gesellschaftskapital von 9.868.500,00 Euro voll eingezahlt, Mehrwertsteuernummer, Steuernummer und Eintragung im Handelsregister der Stadt Bozen mit der Nr. 02223270212, welche in ihrer Eigenschaft als Gründungsgesellschaft des offenen Rentenfonds „Offener Rentenfonds PensPlan Profi “ handelt, Gesellschaft unter der Leitung und Koordination der PensPlan Centrum AG, vertreten durch den Generaldirektor Dr. Florian Schvienbacher, geboren in Schenna (BZ) am 27. August 1967 und zur Durchführung der vorliegenden Handlung bevollmächtigt (nachfolgend „RENTENFONDS“ genannt)

und

ITAS VITA S.p.A., mit Sitz in Trient, Piazza delle Donne lavoratrici 2, mit einem Gesellschaftskapital von 24.138.015,00 Euro voll eingezahlt, Mehrwertsteuernummer und Eintragung im Handelsregister der Stadt Trient mit der Nr. 02593460583, zur Ausübung der Lebensversicherung mit Ministerialdekret Nr. 6405 vom 11. Dezember 1968 bevollmächtigt, vertreten durch Dr. Ermanno Grassi, in seiner Eigenschaft als Generaldirektor und zur Durchführung der vorliegenden Handlung bevollmächtigt (nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt).

Vorausgesetzt, dass

1. Der RENTENFONDS, gegründet im Sinne des Art. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 21. April 1993 i. d. g. F. mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Mai 2004, zur Ausübung der Geschäftstätigkeit ermächtigt und im Album der Aufsichtsbehörde für die Rentenfonds mit Datum vom 16. Februar 2005 unter der Nr. 147 eingetragen ist.
2. Die GESELLSCHAFT zur Auszahlung der Leibrente berechtigt und in Besitz der von der IVASS gemäß Art. 6, Abs. 7 des GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 festgelegten Voraussetzungen ist.
3. Der RENTENFONDS und die GESELLSCHAFT am 13. März 2006 ein Abkommen über die Auszahlung der Zusatzrentenleistungen in Form einer Leibrente abgeschlossen haben.
4. Das Abkommen laut vorherigem Punkt vom Abkommen des 30. Januar 2007 ersetzt wurde, um sich den neuen, vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 252 vom 05. Dezember 2005 eingeführten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und die Umwandlungskoeffizienten unter den Anlagen 1 und 2 des Abkommens zu aktualisieren.

5. Die PARTEIEN das am 30. Januar 2007 abgeschlossene Abkommen an die Richtlinie 2004/113/CE anpassen werden, was die Gleichberechtigung der Geschlechter im Hinblick auf das Anrecht auf finanzielle Güter und Finanzdienstleistungen betrifft; dies gilt insbesondere für Versicherungstarife und –Dienstleistungen, unter die die Berechnungstabellen in den von den Zusatzrentenfonds unterzeichneten Konventionen für die Auszahlung von Renten fallen.
6. Nach der Mitteilung der Nationalen Vereinigung der Versicherungsunternehmen (ANIA) vom 14. Mai 2015, die aufgrund der Artt. 13 und 15 der Geschäftsordnung der IVASS Nr. 21 vom 28. März 2008, die Anpassung des garantierbaren Jahreszinssatzes (TMG) in den Lebensversicherungsverträgen und Kapitalisierungsverträgen anordnet, werden die PARTEIEN den Text des Abkommens (abgeschlossen am 30.01.2007 und bereits am 22.12.2012 abgeändert) anpassen. Durch diese Änderung wird der garantierte technische Zinssatz von 2% auf 0% reduziert.
7. Die PARTEIEN werden den Text des Abkommens entsprechend Art. 9, Abs. 2 der oben genannten Geschäftsordnung der IVASS Nr. 21 vom 28 März 2008 anpassen, da diese nach der Prüfung der Änderung Erlebenswahrscheinlichkeit laut der nationalen Bevölkerungsstatistik des Nationalen Amtes für Statistik (ISTAT) die neuen demografischen Grundlagen für die Berechnung der Leistungen einführen wird („A62D – technischer Zinssatz 0%“).
8. Ab dem 1. Juli 2015 gilt das Abkommen bezüglich den Tarifen für die Auszahlung der Renten an die Mitglieder des RENTENFONDS, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, als wie folgt abgeändert.

Die oben genannten Voraussetzungen und Anhänge sind ergänzender und grundlegender Bestandteil des Abkommens.

All dies vorausgeschickt vereinbaren und schließen die Parteien folgendes Abkommen ab

ABKOMMEN ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG DER ZUSATZRENTENLEISTUNGEN IN FORM EINER LEIBRENTE

Dieses Abkommen annulliert und ersetzt das Abkommen in den Präambeln, das zwischen den PARTEIEN am 30. Januar 2007 abgeschlossen und am 21. Dezember 2012 abgeändert wurde, mit Ausnahme von Artikel 1, Abs. 4 in Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Zusatzrentenleistung in den 3 Jahren, die auf den 1. Juli 2015 folgen.

Art. 1 - Gegenstand des Abkommens - Garantierte Leistungen

1. Gegenstand des Abkommens ist die Gewährleistung einer sofortigen aufwertbaren Leibrente für die Mitglieder des RENTENFONDS (nachfolgend „VERSICHERTE“ und „VERSICHERTER“ genannt), die, sobald die von der Geschäftsordnung des RENTENFONDS vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zusatzrentenleistungen angereift sind, auf Anweisung des RENTENFONDS die Versicherung ausbezahlt bekommen.
2. Der RENTENFONDS hat, in Bezug auf den einzelnen VERSICHERTEN, die Möglichkeit, anstelle der in Abs. 1 angeführten Rente eine der nachstehenden Leibrenten auszubezahlen:
 - a) eine übertragbare sofortige Leibrente. Diese Rente wird dem Versicherten zu Lebzeiten und nachfolgend vollständig oder für eine vom Mitglied gewählten Quote an die von ihm ernannte Person ausbezahlt;
 - b) eine sichere sofortige Leibrente und nachfolgend Leibrente. Diese Rente wird dem Versicherten für die ersten fünf oder zehn Jahre (je nach Wahl des Mitglieds) oder im Falle seines Ablebens der von ihm ernannten Person und nachfolgend dem Versicherten selbst zu Lebzeiten ausbezahlt.
3. Der jährliche Betrag der unter den vorhergehenden Absätzen 1 und 2, Buchst. b) angeführten Renten wird anfänglich festgelegt, indem der an die Gesellschaft bezahlte Betrag im Sinne des nachfolgenden Art. 2 - nach Abzug der Steuern – mit dem in der Anlage Nr. 2A (im Falle einer sofortigen Leibrente), in der Anlage Nr. 2B (im Falle einer sicheren sofortigen Leibrente für die ersten 5 Jahre und nachfolgend Leibrente) oder in der Anlage Nr. 2C (im Falle einer sicheren sofortigen Leibrente für die ersten 10 Jahre und nachfolgend Leibrente) angeführten Koeffizienten multipliziert wird und das Ergebnis mit den dort vorgesehenen Kriterien durch 1.000 dividiert.
4. Die im Anhang Nr. 2 (A62D – technischer Zinssatz 0%) des vorliegenden Abkommens angegebenen Koeffizienten gelten für alle Mitglieder des RENTENFONDS, sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Basis mit Ausnahme der VERSICHERTEN, die zum 30. Juni 2015 bereits im RENTENFONDS eingeschrieben waren und das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung in den 3 Jahren, die auf den 1. Juli 2015 folgen bzw. bis 30. Juni 2018 in Anspruch nehmen werden. Für diese VERSICHERTEN finden die zuvor geltenden Koeffizienten, die in der Anlage Nr. 4 (IPS55 unisex – technischer Zinssatz 2%) angegeben sind, Anwendung. Für die VERSICHERTEN, die zum 20. Dezember 2012 bereits im RENTENFONDS eingeschrieben waren und das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung in den 3 Jahren, die auf den 21. Dezember 2012 folgen bzw. bis 20. Dezember 2015 in Anspruch nehmen werden, finden die zuvor geltenden Koeffizienten, die in der Anlage Nr. 5 (IPS55 – in Geschlechter unterteilt – technischer Zinssatz 2%) Anwendung.
5. Die Renten, wie im vorhergehenden Abs. 3 quantifiziert, werden jährlich gemäß der Anlage Nr. 1 aufgewertet.

Art. 2 - Versicherungsprämie

1. Die GESELLSCHAFT verpflichtet sich, die Renten direkt an die VERSICHERTEN gemäß vorliegendem Abkommen bei Zahlung einer Einzelprämie für jede versicherte Rente an den RENTENFONDS auszubezahlen.
2. Die Prämien werden gemäß den folgenden Modalitäten und Fristen ausbezahlt: Der RENTENFONDS übermittelt der GESELLSCHAFT den Antrag auf Auszahlung der Rente auf dem dafür vorgesehenen Formular, in dem die persönlichen Daten des VERSICHERTEN sowie die Höhe der Einzelprämie, die Art der Rente und die gewählte Rateneinteilung angegeben sind.
3. Die GESELLSCHAFT stellt bei Zahlung einer jeden Prämie eine Quittung aus – einschließlich Abgaben und Steuern - auf dem die Merkmale zur Identifizierung des VERSICHERTEN und der Betrag der versicherten Leistung angegeben sind.
4. Für die Verarbeitung der Koeffizienten gemäß Art. 1, Absatz 3 wurden die gemäß den Kriterien in der Anlage Nr. 1 festgelegten Zuschläge angewandt.

Art. 3 - Mitteilungspflichten

1. Bei der Eintragung eines jeden Mitglieds verpflichtet sich der RENTENFONDS, der GESELLSCHAFT ein eigens dafür vorgesehenes Formular zu übermitteln, in dem die Art der gewählten Rente, die Rateneinteilung, alle persönlichen und steuerlichen Daten des VERSICHERTEN und der eventuellen Personen, auf welche die Rente übertragen werden soll, angegeben sind.
2. Die Mitteilungen des RENTENFONDS müssen genau und vollständig sein; falsche Angaben der Daten des Mitglieds und der Person, auf welche die Rente übertragen werden soll, haben die Änderung des Rentenbetrags zur Folge.

Art. 4 - Auszahlung der Rente

1. Die Laufzeit einer jeden Rente beginnt ab dem ersten Tag des Monats, das auf das Datum der Zahlung der Prämie und der Abgabe des Formulars gemäß Art. 3, Absatz 1 folgt und wird in nachträglichen Raten gemäß den folgenden Modalitäten ausbezahlt:
 - a) monatlich;
 - b) halbjährlich;
 - c) jährlich.
2. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Fälligkeit der Rate vor dem Ableben des Mitglieds, ausgenommen dem, was in Abs. 2 des Art. 1 vorgesehen ist.
3. Die Leistungen gemäß vorliegendem Abkommen werden direkt dem RENTENFONDS ausbezahlt.

Art. 5 - Ablösungswert

1. Die Renten gemäß vorliegendem Abkommen besitzen keinen Ablösungswert.

Art. 6 - Laufzeit und Dauer

1. Die Laufzeit des vorliegenden Abkommens beginnt mit dem 1. Juli 2015 und dauert fünf Jahre.
2. Das vorliegende Abkommen wird stillschweigend für denselben Zeitraum erneuert, außer bei Vorankündigung der Geschäftspartner, die mindestens drei Monate vor Fälligkeit mitgeteilt werden muss.

Art. 7 - Rücktritt

1. Der RENTENFONDS kann mittels schriftlicher Kündigung, die an die GESELLSCHAFT geschickt werden muss, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt ist ab dem dritten darauffolgenden Monat gültig.
2. Die GESELLSCHAFT kann mittels schriftlicher Kündigung, die an den RENTENFONDS geschickt werden muss, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt ist ab dem dritten darauffolgenden Monat gültig.
3. Der Rücktritt hat keine Auswirkung auf die Auszahlung der laufenden Renten. Diese bleibt zu den Bedingungen gemäß des vorliegenden Abkommens bestehen.

Art. 8 - Steuern, Abgaben und Stempelgebühren

1. Alle Ausgaben für Steuern, Abgaben und Stempelgebühren aufgrund von geltenden oder künftigen Gesetzen werden sowohl für die einbezahlte Einzelprämie als auch die angereifte Rente vom VERSICHERTEN Mitglied des RENTENFONDS getragen.

Art. 9 - Garantierter maximaler Zinssatz

1. Eventuelle Änderungen des garantierten maximalen Zinssatzes, welcher im Sinne der geltenden Gesetzgebung vom IVASS festgelegt wurde, werden auf den Tarif des vorliegenden Abkommens in Bezug auf die noch nicht im vorliegenden Abkommen eingetragenen Mitglieder angewandt.

Art. 10 - Schlußklausel

1. Die im vorliegenden Abkommen festgelegten Prämiensätze können aufgrund des Vergleichs zwischen den verwendeten technischen Grundlagen, die sich vom Zinssatz unterscheiden, und den Ergebnissen der direkten Erfahrung geändert werden.
2. Eventuelle Änderungen werden auf jene Mitglieder des RENTENFONDS angewandt, welche nach Inkrafttreten der Änderungen in die Versicherung eingetragen werden, nach vorheriger Mitteilung an den RENTENFONDS mittels Einschreiben mit Rückantwort innerhalb sieben Tagen ab ihrer Wirksamkeit.
3. Für den Fall gemäß Abs. 1 hat der RENTENFONDS die Möglichkeit zurückzutreten. Der Rücktritt muss innerhalb 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 2 mittels Einschreiben mit Rückantwort erfolgen.

Anlagen:

Anlage nr. 1: Bedingungen und Modalitäten zur Auszahlung der Renten;

Anlage nr. 2: Umwandlungskoeffizienten A62D – technischer Zinssatz 0%, gültig ab 1. Juli 2015;

- a) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sofortige Leibrente;
- a) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 5 Jahre und anschließende Leibrente;
- b) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 10 Jahre und anschließende Leibrente.

Anlage nr. 3: Geschäftsordnung des „Nuovo Fondo Rivalutazione Vita – FOREVER.

Anlage nr. 4: Umwandlungskoeffizienten IPS55 Unisex – technischer Zinssatz 2%, gültig ab 21. Dezember 2012 bis 30. Juni 2015. Anwendbar für bereits zum 30. Juni 2015 im RENTENFONDS

eingeschriebene VERSICHERTE, die in den 3 Jahren nach dem 1. Juli bzw. bis 30. Juni 2018 die Rentenleistung in Anspruch nehmen werden.

- a) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sofortige Leibrente;
- b) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 5 Jahre und anschließende Leibrente;
- c) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 10 Jahre und anschließende Leibrente.

Anlage nr. 5: Umwandlungskoeffizienten IPS55 in Geschlechter unterteilt – technischer Zinssatz 2%, gültig bis 20. Dezember 2012 und anwendbar für zum 20. Dezember 2012 im RENTENFONDS eingeschriebene VERSICHERTE, die in den 3 darauffolgenden Jahren bzw. vom 21. Dezember 2012 bis 20. Dezember 2015 die Rentenleistung in Anspruch nehmen werden

- a) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sofortige Leibrente;
- b) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 5 Jahre und anschließende Leibrente;
- c) Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 10 Jahre und anschließende Leibrente.

PENSPLAN INVEST SGR A.G.

ITAS VITA S.p.A.

ANLAGE Nr. 1: BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN ZUR AUSZAHLUNG DER RENTEN

Art. 1 - Leistungen in Form von Rente

1. Gemäß Art. 12 der Geschäftsordnung garantiert die Gesellschaft dem Mitglied die Auszahlung einer sofortigen jährlichen Leibrente. Dabei wird als Einheitsprämie der angereifte Wert der individuellen Position herangezogen und mit der eventuellen Ergebnisgarantie, nach Abzug der eventuell an das Mitglied als Kapital ausbezahlten Leistung, ergänzt. Den ursprünglichen Wert der jährlichen Rente erhält man, indem man das als Einheitsprämie verwendete Kapital mit dem Umwandlungskoeffizienten gemäß Anlage Nr. 2 in Bezug auf das Geschlecht und das Alter des Mitglieds bei Beginn der Laufzeit der Rente und auf die gewählte Rateneinteilung multipliziert und das Ergebnis durch 1.000 dividiert. Sollte die gewählte Rateneinteilung sich von der jährlichen Rateneinteilung unterscheiden, erhält man den ursprünglichen Wert einer jeden Rentenrate, indem man den Wert der jährlichen Rente durch die Anzahl der im Laufe des Jahres auszahlenden Raten (2 wenn halbjährlich, 12 wenn monatlich) dividiert.
2. Alternativ zur Rente gemäß Absatz 1 garantiert die Gesellschaft auf ausdrückliche Anfrage des Mitglieds:
 - a) eine übertragbare sofortige jährliche Leibrente gemäß Art. 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung;
 - b) eine sichere sofortige jährliche Leibrente für die ersten 5 oder 10 Jahre und nachfolgend Leibrente gemäß Art. 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Den ursprünglichen Wert der jährlichen Rente erhält man, indem man das als Einheitsprämie verwendete Kapital mit dem Umwandlungskoeffizienten gemäß Anlage Nr. 2B (im Falle einer sicheren Rente für die ersten 5 Jahre) oder gemäß Anlage Nr. 2C (im Falle einer sicheren Rente für die ersten 10 Jahre), veränderbar nach Geschlecht, Alter des Mitglieds bei Beginn der Laufzeit der Rente und der gewählten Rateneinteilung, multipliziert und das Ergebnis durch 1.000 dividiert.
3. Die Laufzeit einer jeden Rente beginnt mit dem ersten Tag des Monats, das auf das Datum der Zahlung der Prämie folgt.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, der Gesellschaft folgendes mitzuteilen:
 - c) die unter den vorgesehenen Möglichkeiten gewählte Rentenform;
 - d) die Rateneinteilung der gewählten Rente;
 - e) die persönlichen Daten des eventuellen Zweitbegünstigten, auf den die Rente übertragen wird;
 - f) den in Form von Kapital auszahlenden Leistungsanteil.
5. Sollte sich das Mitglied für die Rente gemäß vorhergehendem Absatz 2 entschieden haben, muss der Anspruchsberechtigte bei Ableben des Mitglieds die Auszahlung der Rente beantragen und die Geburtsurkunde oder eine Kopie eines gültigen Ausweises mit allen persönlichen Daten und die Todesurkunde des Mitglieds an die Gesellschaft weiterleiten.
6. Um die Zahlungsverpflichtung zu überprüfen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, jährlich die Lebensbescheinigung des Anspruchsberechtigten anzufordern.
7. Die Renten gemäß vorliegendem Artikel besitzen keinen Ablöswert.

Art. 2 - Auszahlung der Rente

1. Die jährliche Rente wird nachträglich in der vom Mitglied unter den folgenden Möglichkeiten gewählten Rateneinteilung ausbezahlt: monatlich, halbjährlich oder jährlich.

2. Die Auszahlung der Rente erfolgt innerhalb 15 Tage ab Ablaufdatum der einzelnen Raten mittels Banküberweisung auf das vom Anspruchsberechtigten angegebene Kontokorrentkonto.
3. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Fälligkeit der Rate vor Ableben des Mitglieds, ausgenommen der im Absatz 2 des Art. 1 vorhergesehenen Bestimmungen.

Art. 3 - Modalitäten für die jährliche Wiederaufwertung der versicherten Renten

1. Die oben beschriebenen Rentenverträge hängen mit einer besonderen internen getrennten Verwaltung, FOREVER genannt, zusammen, die von einer eigenen Geschäftsordnung geregelt ist (siehe Anlage Nr. 3).
2. Die Gesellschaft legt am Ende jedes Monats die durchschnittliche Rendite fest, die von FOREVER im Jahresverlauf (12 Monate) erzielt wurde, mit den unter Punkt 9 angegebenen Kriterien.
3. Die durchschnittliche Rendite, die zur Berechnung der zugeteilten Jahresrendite und der Höhe der jährlichen Aufwertung dient und welche unten definiert ist, entspricht der Rendite, die am Ende des vierten Monats vor dem Datum der jährlichen Aufwertung festgelegt wurde.
4. Die der Rente zugeschriebene Jahresrendite erhält man, in dem die von FOREVER erzielte Rendite mit einem Anteilssatz von 90% multipliziert. Die zugeschriebene Jahresrendite kann auf keinen Fall über der von FOREVER erzielten und um 1,00 Punkt verringerten Rendite liegen.
5. Berücksichtigt man, dass der ursprüngliche Wert der versicherten Rendite berechnet wurde, indem im Voraus der jährliche Zinssatz von 0% (technischer Zinssatz) anerkannt wurde, erhält man das Ausmaß der jährlichen Aufwertung, in dem man ein Jahr lang von dem besagten Zinssatz die Differenz zwischen der zugeschriebenen Jahresrendite und dem selben Zinssatz abzieht.
6. Bei jedem Jahrestag des Beginns der Laufzeit der Rente wird die im vorhergehenden Jahr geltende Rente in dem oben genannten festgelegten Ausmaß aufgewertet.
7. Das jährliche Ausmaß der Wiederaufwertung und die neue Leistung werden jährlich dem Anspruchsberechtigten mitgeteilt.

Art. 4 - Umwandlungskoeffizienten und angewandte Belastungen

1. Die Umwandlungskoeffizienten in Rente des angereiften Kapitals sind jene, die zum Zeitpunkt der Umwandlung Gültigkeit haben. Ab dem 1. Juli 2015 werden ein Jahr lang die Koeffizienten gemäß der Anlage Nr. 2 angewandt. Diese werden berechnet:
 - a) auf der demographischen Grundlage, nach Geschlecht getrennt (A62D genannt), ohne Unterteilung in Geschlechter, in Bezug auf die auf den ISTAT-Daten basierende und von ANIA durchgeführte Studie;
 - und
 - b) aufgrund eines in Höhe von 0% festgelegten technischen Zinssatzes
2. Nachträglich können die anfänglichen Koeffizienten aufgrund der vorhandenen Statistiken und/oder eines anderen verwendeten technischen Zinssatzes überarbeitet werden.
3. Die vorgesehenen Abzüge sind:
 - a) Abzug für die Verwaltung von 1%, berechnet auf der Einheitsprämie der Polizze;
 - b) Abzug für die Auszahlung von 1,25 %, berechnet auf die Jahresrate der Rente.
4. Die Umwandlungskoeffizienten der übertragbaren sofortigen jährlichen Leibrente gemäß Art. 1 – Absatz 2 – Buchst. a) sind beim Sitz des Fonds hinterlegt. Für diese Renten entsprechen die demographische Grundlage, der technische Zinssatz und die Belastungen den oben angeführten.

ANLAGE Nr. 2: UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN A62D
technischer Zinssatz 0%, gültig ab 1. Juli 2015

- A. Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sofortige Leibrente;
- B. Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 5 Jahre und anschließende Leibrente;
- C. Umwandlungskoeffizienten von Kapital in sichere Rente für die ersten 10 Jahre und anschließende Leibrente.

Das Alter wird aufgrund der Geburtsgeneration gemäß der „**shifting**“-Skala berichtigt:

Generation	Berichtigung Alter
von 1922 bis 1927	+4
von 1928 bis 1938	+3
von 1939 bis 1947	+2
von 1948 bis 1957	+1
von 1958 bis 1966	0
von 1967 bis 1977	-1
von 1978 bis 1989	-2

ANLAGE Nr. 2 A: UMWANGLUNGSKOEFFIZIENTEN VON KAPITAL IN SOFORTIGE LEIBRENTE

Umwandlungskoeffizienten für je 1.000 Euro Endkapital in nachträglich aufwertbare Leibrente, nach Alter des Mitglieds zu Beginn der Laufzeit der Rente und nach Rateneinteilung getrennt (A62D; technischer Zinssatz 0%).

Alter + Berichtigung	RATENEINTEILUNG RENTE		
	JÄHRLICH	HALB- JÄHRLICH	MONATLICH
50	25,17	25,01	24,88
51	25,81	25,64	25,50
52	26,47	26,30	26,15
53	27,17	26,99	26,83
54	27,91	27,71	27,55
55	28,68	28,47	28,30
56	29,50	29,28	29,10
57	30,36	30,12	29,93
58	31,27	31,02	30,82
59	32,23	31,97	31,75
60	33,25	32,97	32,74
61	34,33	34,04	33,79
62	35,49	35,17	34,91
63	36,71	36,37	36,09
64	38,01	37,65	37,35
65	39,40	39,01	38,69
66	40,89	40,46	40,12
67	42,48	42,02	41,65
68	44,19	43,70	43,30
69	46,04	45,51	45,07
70	48,04	47,45	46,98
71	50,19	49,56	49,04
72	52,53	51,83	51,27
73	55,07	54,30	53,68
74	57,82	56,98	56,29
75	60,82	59,89	59,13
76	64,09	63,06	62,22
77	67,67	66,52	65,59
78	71,59	70,31	69,27
79	75,88	74,43	73,27
80	80,57	78,94	77,64
81	85,70	83,87	82,39
82	91,33	89,25	87,58
83	97,52	95,15	93,26
84	104,34	101,63	99,47
85	111,82	108,71	106,25

ANLAGE Nr. 2 B: UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN IN SICHERE RENTE FÜR DIE ERSTEN 5 JAHRE UND ANSCHLIESSENDE LEIBRENTE

Umwandlungskoeffizienten für je 1.000 Euro Endkapital in nachträglich aufwertbare sichere Leibrente für die ersten 5 Jahre und nachträglich Leibrente, nach Alter des Mitglieds zu Beginn der Laufzeit der Rente und nach Rateneinteilung getrennt (A62D; technischer Zinssatz 0%)

Alter + Berichtigung	RATENEINTEILUNG RENTE		
	JÄHRLICH	HALB-JÄHRLICH	MONATLICH
50	25,16	25,00	24,87
51	25,79	25,63	25,49
52	26,46	26,28	26,14
53	27,16	26,97	26,82
54	27,89	27,69	27,53
55	28,66	28,45	28,28
56	29,47	29,25	29,07
57	30,33	30,10	29,91
58	31,23	30,99	30,79
59	32,19	31,93	31,72
60	33,20	32,93	32,70
61	34,28	33,99	33,75
62	35,42	35,11	34,85
63	36,63	36,30	36,03
64	37,92	37,57	37,27
65	39,30	38,92	38,60
66	40,76	40,36	40,02
67	42,34	41,90	41,54
68	44,02	43,55	43,16
69	45,84	45,32	44,90
70	47,79	47,23	46,78
71	49,89	49,29	48,79
72	52,15	51,50	50,97
73	54,60	53,89	53,31
74	57,24	56,46	55,83
75	60,09	59,24	58,55
76	63,16	62,24	61,49
77	66,49	65,48	64,66
78	70,08	68,98	68,08
79	73,93	72,73	71,75
80	78,07	76,75	75,69
81	82,50	81,06	79,90
82	87,22	85,65	84,39
83	92,23	90,54	89,17
84	97,53	95,70	94,22
85	103,05	101,08	99,50

Anlage Nr. 2 C: UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN IN SICHERE RENTE FÜR DIE ERSTEN 10 JAHRE UND ANSCHLIESSENDE LEIBRENTE

Umwandlungskoeffizienten für je 1.000 Euro Endkapital in nachträglich aufwertbare sichere Leibrente für die ersten 10 Jahre und nachträglich Leibrente, nach Alter des Mitglieds zu Beginn der Laufzeit der Rente und nach Rateneinteilung getrennt (A62D; technischer Zinssatz 0%).

Alter + Berichtigung	RATENEINTEILUNG RENTE		
	JÄHRLICH	HALB- JÄHRLICH	MONATLICH
50	25,12	24,96	24,83
51	25,75	25,58	25,45
52	26,41	26,23	26,09
53	27,10	26,92	26,77
54	27,82	27,63	27,47
55	28,58	28,38	28,21
56	29,38	29,17	29,00
57	30,23	30,00	29,82
58	31,12	30,88	30,68
59	32,06	31,80	31,60
60	33,05	32,78	32,56
61	34,10	33,81	33,58
62	35,21	34,91	34,66
63	36,38	36,07	35,80
64	37,63	37,29	37,01
65	38,95	38,59	38,30
66	40,36	39,97	39,66
67	41,85	41,44	41,10
68	43,43	43,00	42,64
69	45,12	44,65	44,27
70	46,92	46,42	46,01
71	48,82	48,29	47,86
72	50,83	50,27	49,81
73	52,96	52,36	51,88
74	55,20	54,57	54,05
75	57,55	56,89	56,34
76	60,01	59,30	58,73
77	62,55	61,82	61,22
78	65,18	64,42	63,80
79	67,85	67,06	66,43
80	70,53	69,74	69,08
81	73,19	72,39	71,74
82	75,78	74,99	74,34
83	78,29	77,51	76,88
84	80,68	79,94	79,31
85	82,96	82,23	81,64

ANLAGE Nr. 3: GESCHÄFTSORDNUNG DES „NUOVO FONDO RIVALUTAZIONE VITA – FOREVER“

1. Es wird eine besondere Art der Anlageverwaltung, die getrennt von den anderen Aktivitäten der ITAS VITA AG ist, angewandt mit dem Namen „NUOVO FONDO RIVALUTAZIONE VITA“ und nachfolgend „FOREVER“ genannt. Die Verwaltung des Fonds „FOREVER“ hat der Verordnung Nr. 38 vom 3. Juni 2011 der IVASS sowie den etwaigen nachträglichen Änderungen zu entsprechen;
2. Die Währungseinheit ist Euro;

Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der durchschnittlichen Rendite entspricht einem Jahr und läuft vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des Jahres, auf welches sich die Erhebung bezieht. Innerhalb des genannten Bezugszeitraumes wird zudem am Ende eines jeden Monats eine durchschnittliche Rendite bezogen auf einen den 12 verstrichenen Kalendermonaten entsprechenden Jahreszeitraum erhoben.

Die gesonderte Verwaltung verfolgt das Ziel, das ihr anvertraute Vermögen so aufzuwerten, dass jährlich Gewinne und Mehrerlöse in ausreichender Höhe frei werden, um eine gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 38 der IVASS berechnete zeitlich konstante Rentabilität sicherzustellen. Hinsichtlich der Investitionspolitik stehen die Kriterien der Vorsicht sowie der Bonität der Emittenten im Vordergrund, wobei insbesondere folgende Grundsätze zum Tragen kommen:

- Als Anlagekategorien kommen jene infrage, die von der Verordnung Nr. 36 der IVASS mit Bezug auf die Deckung der technischen Reserven des Unternehmens vorgesehen sind, und zwar (die Angabe in Klammern drückt den zulässige Höchstanteil bezogen auf das Gesamtvermögen der gesonderten Verwaltung aus): Schuldverschreibungen und sonstige gleichgestellte Wertpapiere (100%), Anteilstitel und sonstige gleichgestellte Wertpapiere (35%), Immobilienvermögen mit Ausnahme der für den Betrieb verwendeten Liegenschaften (40%), alternative Investments (10%), Forderungen mit Ausnahme der unverzinslichen Forderungen und der Forderungen gegenüber Rückversicherern (25%), Einlagen bei Banken oder Kreditinstituten (15%).
- Als qualitative Grenze gilt die Bonität der Anlage, welche anhand des Ratings der jeweiligen Emission zum Zeitpunkt des Ankaufs oder der Aufnahme in die gesonderte Verwaltung ermittelt und durch unabhängige Analysen ergänzt wird.
- Emissionen ohne Rating oder mit einem unter BBB- laut Standard & Poor's liegenden Rating bzw. mit entsprechender Bonitätsklasse sind bis zu einem Höchstausmaß von 6,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung zulässig;
- Nicht an geregelten Märkten gehandelte Anleihen sind bis zu einem Höchstausmaß von 5,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung zulässig;
- Die quantitative Grenze bezogen auf die einzelnen Emittenten - mit Ausnahme der zur Europäischen Union gehörenden Staaten - ist mit einem maximalen Anteil von 7,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung festgelegt;
- Was mögliche Interessenskonflikte betrifft, liegt die Investitionsgrenze bezogen auf die in der Verordnung Nr. 25 der IVASS genannten Gegenparteien bei maximal 1,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung;
- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist sowohl im Hinblick auf die effektive Verwaltung als auch zwecks Risikoabsicherung zulässig, wobei die von den geltenden Bestimmungen zu den Vermögenswerten für die Deckung der technischen Reserven

vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen sind;

3. Der Wert der von FOREVER verwalteten Vermögensbestandteile darf nicht geringer sein als der Betrag der mathematischen Reserven, welche für Verträge mit an die Rendite der Verwaltung gekoppelten aufwertbaren Leistungen angelegt werden;
4. Gemäß Art. 6, Abs. 1, Buchst. G der Verordnung Nr. 38 der IVASS kann die Gesellschaft die Geschäftsordnung abändern, um sie den Gesetzesbestimmungen und den Verordnungen der zuständigen Institutionen anzupassen, sowie immer dann, wenn es veränderte Verwaltungskriterien erfordern, wobei in letzterem Falle Änderungen unzulässig sind, die sich nachteilig auf den Versicherten auswirken;
5. Auf die interne gesonderte Verwaltung FOREVER können ausschließlich Kosten für die Rechnungsprüfung durch die Prüfungsgesellschaft sowie tatsächlich getragene Kosten für den An- bzw. den Verkauf der die gesonderte Verwaltung betreffenden Vermögenswerte lasten. Andere Entnahmen - in welcher Form auch immer - sind nicht zulässig;

6. Positiv zur Rendite der gesonderten Verwaltung tragen etwaige Gewinne aus der Rückvergütung von Provisionen bei, sowie andere Erlöse, welche der Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zustehen und die auf das Vermögen der gesonderten Verwaltung zurückzuführen sind;

Die durchschnittliche Rendite der gesonderten Verwaltung FOREVER im Bezugszeitraum gemäß vorhergehendem Punkt 3 erhält man, indem das finanzielle Ergebnis der gesonderten Verwaltung FOREVER dem durchschnittlichen Bestand an Vermögenswerten in der Verwaltung gegenübergestellt wird. Das finanzielle Ergebnis der gesonderten Verwaltung FOREVER besteht aus den auf das Geschäftsjahr bezogenen finanziellen Erträgen der Verwaltung, einschließlich der auf das Geschäftsjahr bezogenen Emissions- und Handelsabschläge sowie der im Bezugszeitraum erzielten Gewinne und Verluste.

Die erzielten Ergebnisse umfassen auch die etwaigen Gewinne aus der Rückvergütung von Provisionen oder anderer Erlöse, welche der Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zustehen und die auf das Vermögen der gesonderten Verwaltung zurückzuführen sind. Mehr- und Mindererlöse werden bei der Bestimmung des Ergebnisses nur berücksichtigt, sofern sie im Bezugszeitraum angefallen sind. Das Nettoergebnis wird abzüglich der tatsächlich getragenen Kosten für den An- bzw. den Verkauf der Vermögenswerte sowie für die Rechnungsprüfung, jedoch vor Abzug des Steuereinhalts berechnet; Die Veräußerungsgewinne und -verluste werden unter Berücksichtigung des Ansatzwertes der entsprechenden Vermögensbestandteile im Hauptbuch der gesonderten Verwaltung festgelegt, und zwar zum Einstandspreis, falls es sich um neu angekaufte Güter handelt, beziehungsweise - im Falle von Gütern, die sich bereits im Besitz der Gesellschaft befanden - zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die gesonderte Verwaltung.

Der durchschnittliche Bestand an Vermögensbestandteilen in der gesonderten Verwaltung entspricht der Summe der im Bezugszeitraum gemessenen Durchschnittsbestände an Bargeldeinlagen, an Wertpapieranlagen sowie an sonstigen Vermögensbestandteilen der gesonderten Verwaltung. Der durchschnittliche Bestand an Wertpapieranlagen und sonstigen Vermögensbestandteilen im Laufe des Bezugszeitraumes wird auf der Grundlage des Ansatzwertes im Hauptbuch der gesonderten Verwaltung bestimmt;

7. Die gesonderte Verwaltung wird der Überprüfung durch eine in dem von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verzeichnis eingetragene Prüfungsgesellschaft unterzogen;
8. Die Geschäftsordnung der gesonderten Verwaltung FOREVER bildet einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbestimmungen.



RECHTSSITZ

39100 BOZEN –Dompassage, 15

Tel. 0471 068 700

Fax 0471 068 766

profi@euregioplus.com

PEC: fondoprofi@pec.it